

Stadt Leverkusen

32. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Ergänzung Gesundheitspark“



Stand der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 13.08.2026

Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung – 61

Erstellt in Zusammenarbeit mit:

 **Stadt- und Regionalplanung**
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

 **Sven Berkey**
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen
Dipl.-Ing. Sven Berkey



Inhaltsverzeichnis

Teil A	Begründung	4
1	Geltungsbereich	4
2	Anlass und Ziel der Planung	5
2.1	Anlass der Planung	5
2.2	Ziel der Planung	6
3	Planrechtfertigung.....	6
4	Verfahren	8
4.1	Verfahrensart	8
4.2	Verfahrensschritte	8
5	Planungsbindungen	9
5.1	Landesentwicklungsplan NRW.....	9
5.2	Regionalplan	9
5.3	Landschaftsplan	11
5.4	Flächennutzungsplan	14
5.5	Rechtskräftige Bebauungspläne.....	15
5.6	Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene.....	15
5.7	Artenschutz	16
5.8	Wasserschutzgebiete, Grundwasser	16
5.9	Oberflächengewässer, Hochwasser, Starkregen.....	16
5.10	Denkmalschutz.....	18
6	Fachplanungen	18
6.1	Gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept.....	18
6.2	Gesamtstädtisches Mobilitätskonzept	19
6.3	Klimaschutzkonzept	21
6.4	Klimaanpassungskonzept	21
7	Bestand, Ausgangssituation	21
8	Geplante Darstellung	22
9	Vorhabenalternative	25
Teil B	Umweltbericht.....	28
10	Einleitung.....	28
10.1	Umweltprüfung	28
10.2	Inhalte und Ziele der Änderung des FNP.....	29
11	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	30
11.1	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	34
11.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	34
11.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	35
11.2.2	Schutzgut Mensch/Bevölkerung	38



11.2.3	Schutzgut Boden/Fläche	39
11.2.4	Schutzgut Wasser	40
11.2.5	Schutzgut Luft und Luftqualität	42
11.2.6	Schutzgut Klima, Klimaanpassung und Klimaschutz	42
11.2.7	Schutzgut Landschaft und Ortsbild	45
11.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	45
11.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	47
11.4	Prognose bei Durchführung der Planung	48
11.4.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	49
11.4.2	Weitere Schutzgüter	50
11.4.3	Vermeidung von Emissionen/sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	50
11.4.4	Klimaschutz – Nutzung erneuerbarer Energien/sparsamer Umgang und effizienter Nutzung von Energien	50
11.4.5	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	52
12	Maßnahmen gegen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	52
12.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung	52
12.2	Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	53
13	Bearbeitung im weiteren Verfahren	53
Teil C	Auswirkung der Planung	54
14	Auswirkungen der Planung	54
15	Bodenordnung	54
16	Flächenbilanz	54
17	Verfahren	54
18	Standortalternativenprüfung	54
19	Gutachten	54
20	Rechtsgrundlagen	55
21	Quellenverzeichnis	56



Teil A Begründung

1 Geltungsbereich

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „Ergänzung Gesundheitspark“ befindet sich im Stadtteil Schlebusch, Stadtbezirk III. Der etwa 0,2 ha große Änderungsbereich liegt innerhalb des Flurstücks 298 der Flur 6, Gemarkung Schlebusch. Er liegt westlich der Dhünn, nördlich des Klinikums Leverkusen und südlich der Gustav-Heinemann-Straße (L 290). Östlich und westlich grenzt Wald an den Geltungsbereich an. Innerhalb des Änderungsbereiches besteht Wald.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

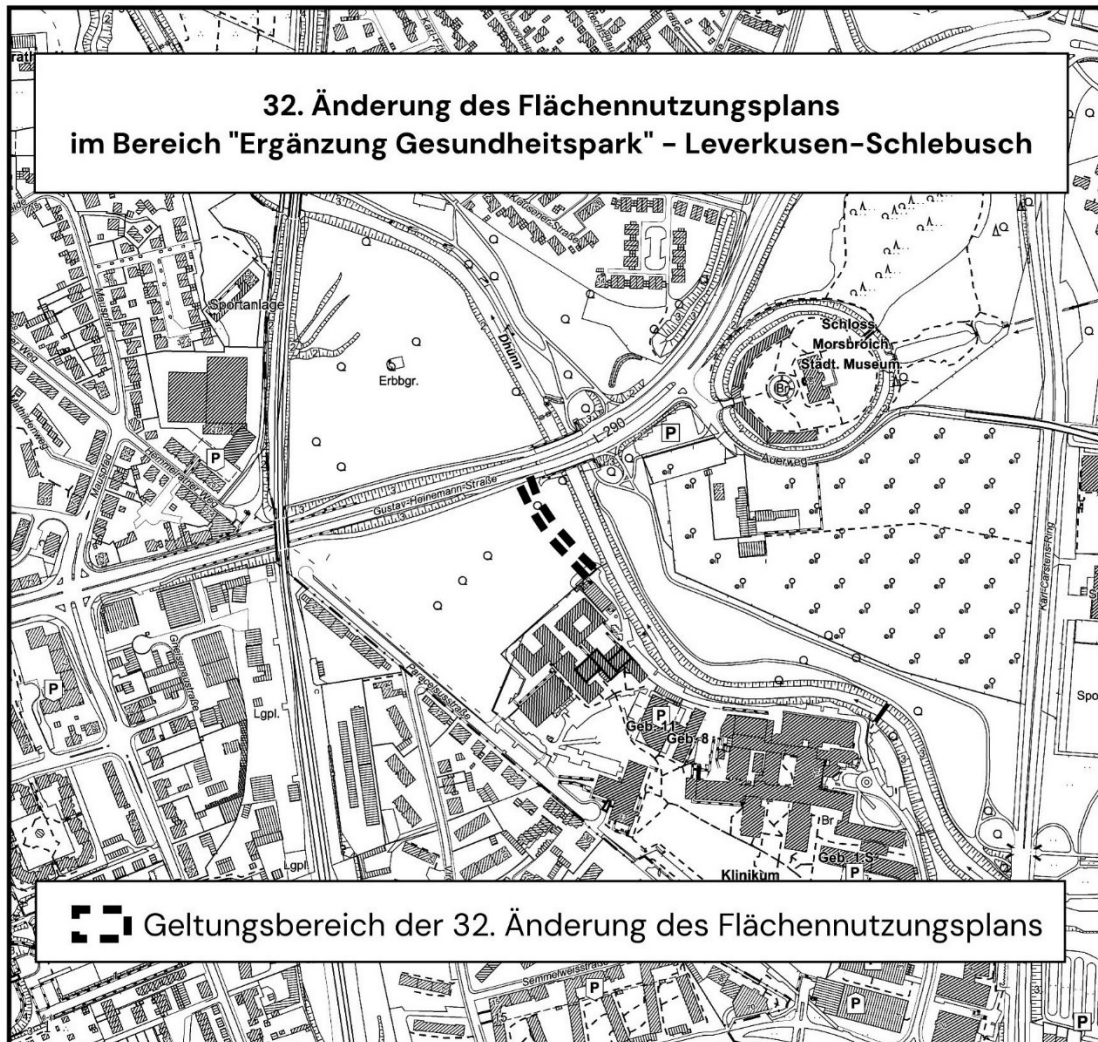


Abbildung 1 Geltungsbereich der 32. Änderung des FNP, maßstabslos



2 Anlass und Ziel der Planung

2.1 Anlass der Planung

Die Stadt Leverkusen verfügt – begünstigt durch ihre Lage zwischen den Metropolen Köln und Düsseldorf – mit dem Klinikum Leverkusen über einen medizinischen kommunalen Maximalversorger von überregionaler Bedeutung.

Das Klinikum Leverkusen ist eines von zwei verbliebenen Krankenhausstandorten in der Großstadt und zählt zu den wichtigsten Unternehmen der Region und bietet sichere Arbeitsplätze. Vor allem aber ist das Klinikum Leverkusen wichtiger Bestandteil der kommunalen und regionalen Daseinsvorsorge.

In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Kapazitäten des Klinikums Leverkusen nicht mehr ausreichen, um den sich abzeichnenden Versorgungsbedarf der Patient*innen zu decken. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Rahmen der neuen Krankenhausplanung NRW, die zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, ist davon auszugehen, dass die Zahl der zu behandelnden Personen in den nächsten Jahren weiter deutlich ansteigen wird. Das erwartete Wachstum der Klinik Leverkusen stellt die Infrastruktur somit vor große Herausforderungen.

Das Klinikum Leverkusen hat mit Blick auf die weitere Entwicklung des Standorts eine „Medizinstrategie“ mit einer darauf aufbauenden „Bauzielplanung“ erarbeitet. Im Zuge der baulichen und medizinischen Zielplanung für die zukünftige Entwicklung am Klinikum Leverkusen ist eine Weiterentwicklung der Verkehrsanbindung in den nächsten Jahren von großer Bedeutung. Dazu gehört auch eine zusätzliche Anbindung des Klinikums an die Gustav-Heinemann-Straße.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) richtet sich derzeit nach den Darstellungen im FNP. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht derzeit nicht. Im FNP ist für den gesamten Geltungsbereich eine Fläche für Wald dargestellt. Insofern ist die Zulässigkeit von Vorhaben auch nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten. Bei der zusätzlichen Anbindung an die Gustav-Heinemann-Straße handelt es sich um eine Verkehrsfläche. Da diese nicht aus den aktuell wirksamen Darstellungen des FNP abgeleitet werden können, werden hier öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt.

Der Planungsanlass leitet sich aus der nach § 1 Abs. 3 und 6 BauGB gebotenen planerischen Absicht ab, die planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung der zusätzlichen Anbindung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplans zu schaffen. Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ aufgestellt, in dem das Vorhaben konkretisiert werden wird.



2.2 Ziel der Planung

Aus den oben genannten Gründen beabsichtigt das Klinikum Leverkusen, eine separate Zuleitung über die Gustav-Heinemann-Straße zu etablieren. Die Verbindung zwischen Klinikgelände und Gustav-Heinemann-Straße besteht bereits heute als einspurige Baustellenzufahrt und soll künftig als dauerhafte Zufahrt gesichert werden. Diese Zufahrt soll ausschließlich für Rettungseinsätze und zur Warenanlieferung genutzt werden. Für alle anderen Verkehre gilt ein Durchfahrtsverbot. Der öffentliche Verkehr wird weiterhin über die Straße Am Gesundheitspark gesteuert werden. Eine Öffnung der geplanten Anbindung für den Besucherverkehr wird somit nicht zugelassen. Die Ausgestaltung der Zufahrt soll so erfolgen, dass der Begegnungsverkehr von Lkw und Rettungswagen problemlos möglich ist.

Das Klinikum Leverkusen plant im Zuge der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ unter anderem einen neuen Standort für eine Rettungswache im nordwestlichen Teil des Klinikgeländes. Diese liegt künftig nur etwa 150 m von der Gustav-Heinemann-Straße als nächstgelegene öffentliche Straße entfernt. Die neue Anbindung soll einen möglichst kurzen Weg von der Rettungswache zum öffentlichen Straßennetz ermöglichen. Besonders für Einsatzziele im nördlichen Stadtgebiet wird durch die neue Anbindung eine deutlich verbesserte Erreichbarkeit mit kürzeren Fahrzeiten erreicht.

Zudem ist geplant, den Warenanlieferungsverkehr künftig vom Besucherverkehr zu trennen, um eine uneingeschränkte Anlieferung des Klinikums – insbesondere in Havariiefällen auf der Straße Am Gesundheitspark – sicherzustellen.

Eine separate Anbindung für den Rettungsverkehr bietet den Vorteil eines schnelleren Eintreffens der Rettungswagen und Krankentransporte, da auf der neuen Zufahrt keine konkurrierenden Verkehre oder Verkehrsstaus zu befürchten sind. Gerade in Notfallsituationen ist ein zeitnahes Eintreffen der Rettungskräfte von elementarer Bedeutung, weswegen die Sicherung einer konfliktfreien Anbindung des Klinikums an das öffentliche Straßennetz unverzichtbar ist.

3 Planrechtfertigung

Die vom Klinikum Leverkusen vorgesehenen Entwicklungen gehen über die Darstellungen im aktuell gültigen Flächennutzungsplan hinaus. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ist dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB Rechnung zu tragen, indem eine notwendige Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die neuen Entwicklungsziele erfolgt. Im Falle der geplanten Anbindung ist die Plananpassung erforderlich, da für den Bereich eine Fläche für Wald dargestellt ist, was mit der beabsichtigten Zufahrt für Rettungs- und Lieferverkehr nicht zu vereinbaren ist.



Die Konkretisierung der weiteren baulichen Entwicklung wird über ein eigenständiges verbindliches Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“) gesichert werden.

Eine separate Anbindung für den Rettungsverkehr bietet den Vorteil eines schnelleren Eintreffens der Rettungswagen und Krankentransporte, da auf der neuen Zufahrt keine konkurrierenden Verkehre oder Verkehrsstaus zu befürchten sind. Gerade in Notfallsituationen ist ein zeitnahes Eintreffen der Rettungskräfte von elementarer Bedeutung, weswegen die Sicherung einer konfliktfreien Anbindung des Klinikums an das öffentliche Straßennetz unverzichtbar ist. Zudem wird durch die Herstellung einer zweiten Anbindung die Versorgungssicherheit des Klinikums selbst gesichert.

Die Erschließung neuer Zufahrtswege ist im Rahmen der baulichen Zielplanung essentiell. Bei Nicht-Durchführung der neu zu schaffenden Anbindung an die Gustav-Heinemann-Straße müsste der Rettungsverkehr das Gelände des Klinikums nach Osten durchqueren um über die Straße Am Gesundheitspark auszufahren, was besonders bei Einsätzen im nördlichen Stadtgebiet einen enormen Zeitverzug von mehreren Minuten mit sich bringen kann. Zu Spitzenzeiten des Parksuchverkehrs an den Parkhäusern ist mit weiteren Zeitverlusten zu rechnen. Zudem bestünde ohne die Anbindung eine kritische Abhängigkeit von der Zufahrt über die Straße Am Gesundheitspark. Bei Ausfall dieser Anbindung (z. B. aufgrund eines Unfalls oder einer Baustelle) käme es zu einer empfindlichen Einschränkung der Versorgungssicherheit des Klinikums. Für den Lkw-Lieferverkehr ist die Alternativroute über die Paracelsusstraße aufgrund der dortigen spitzwinkligen Kurvenradien sowie Tonnagebeschränkungen auf dem Klinikgelände ausgeschlossen. Die geplante Trennung des Warenanlieferverkehrs vom Besucherverkehr mit entsprechend vorteiligen Auswirkungen auf die Versorgung des Klinikums wäre ebenfalls nicht zu realisieren.

Die Nutzung der Paracelsusstraße stellt auch für den Rettungsverkehr keine tragfähige Alternative dar. Die Nutzung dieser Straße als regelmäßiger Rettungsweg mit Sirenenfahrten würde zu einer erheblichen Belastung der dort ansässigen Wohnbevölkerung führen. Im Straßenraum parkende Fahrzeuge stellen zudem potenzielle Hindernisse für den Rettungsverkehr dar und könnten bei Begegnungsverkehr zusätzliche Verzögerungen verursachen. Weiterhin wäre die bei Zufahrt über die Gustav-Heinemann-Straße zu erwartende Zeitersparnis im Rahmen der Notfallversorgung nicht gegeben, da die Fahrzeuge vorab durch ein Wohngebiet und im Anschluss über einen Teil des Klinikgeländes fahren würden.

Durch die neue Zufahrt nach Norden würde somit die kürzeste mögliche Anbindung an das Straßenverkehrsnetz der Stadt Leverkusen hergestellt sowie die Versorgungssicherheit des Klinikums gesichert und verbessert werden.

Die Wahl dieser Anbindungsmöglichkeit ist das Ergebnis einer umfassenden Alternativenprüfung, wobei sich die Anbindung an die Gustav-Heinemann-Straße über eine



derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald dargestellte Trasse als die vorteilhafteste Variante herausgestellt hat. Unter Abwägung und Berücksichtigung aller relevanten städtebaulichen, verkehrlichen und umweltbezogenen Belange, war besonders das öffentliche Interesse an der Sicherung einer dauerhaften Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit des Klinikums als kritische Infrastruktur ausschlaggebend. Vor diesem Hintergrund überwiegen die mit der gewählten Lösung verbundenen öffentlichen Belange gegenüber den bei den geprüften Alternativen bestehenden Nachteilen.

Die Alternativenprüfung ist in Kapitel 9 in Teil A dieser Begründung dokumentiert.

4 Verfahren

4.1 Verfahrensart

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt. Zum Regelverfahren gehört die zweimalige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 BauGB. Darüber hinaus ist die Ausarbeitung eines Umweltberichts zur Planung Teil des regulären Verfahrens.

Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB wird zeitgleich der Bebauungsplan Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ aufgestellt, welcher unter anderem den Inhalt der 32. Flächennutzungsplanänderung konkretisiert. (siehe Vorlage 2026/0505)

4.2 Verfahrensschritte

Am 10.06.2024 wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen (SPB) und der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III der Beschluss zur Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Ergänzung Gesundheitspark“ gefasst; der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 25 vom 16.08.2024 bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Ergänzung Gesundheitspark“ wurde im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung angepasst und gegenüber dem im Aufstellungsbeschluss skizzierten Geltungsbereich verkleinert.

Nach Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird nach Vorliegen konkreter Informationen (zeichnerische Vorentwürfe, Untersuchungen und Gutachten) der politische Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung eingeholt. Die Öffentlichkeit und die Behörden (mit den Trägern öffentlicher Belange) sollen damit gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB am Vorentwurf der Planung beteiligt werden. Hiernach wird in der Folge aus dem Vorentwurf eine Entwurfsfassung der Planung erstellt. Der Planentwurf wird dann in seiner zeichnerischen und textlichen Form samt zugehöriger Untersuchungen und Gutachten der Politik für den Beschluss zur öffentlichen Auslegung vorgelegt. Anschließend folgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Entwurfsstand gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Nach der öffentlichen Auslegung erfolgen die



Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und eine abschließende Abwägung der im Planungsprozess aufgeworfenen Belange. Die Planung wird gleichzeitig für den Satzungsbeschluss vorbereitet.

5 Planungsbindungen

5.1 Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, Wald als schützenswerten Freiraum zu sichern und vor unnötiger Inanspruchnahme, Zerschneidung und Flächenverlust zu bewahren. Dieses Schutzanliegen ist jedoch nicht als absolutes Nutzungshindernis ausgestaltet, sondern im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zu verstehen. Kleinräumige, funktional gebundene und auf das erforderliche Mindestmaß beschränkte Inanspruchnahmen können im Einzelfall zulässig sein, wenn sie durch überwiegende öffentliche Belange gerechtfertigt sind.

Die geplante Erschließung mit entsprechender Darstellung im Flächennutzungsplan begründet keine durchgreifenden raumordnerischen Bedenken. Sie dient zur Sicherung der Erreichbarkeit des Klinikums, insbesondere im Not- und Katastrophenfall, und der Leistungsfähigkeit des Rettungsverkehrs. Eine allgemeine verkehrliche Erschließung wird hierdurch nicht eröffnet; auch eine raumbedeutsame, strukturprägende Zerschneidung des betroffenen Waldbereiches ist angesichts des geringen räumlichen Umfangs nicht ersichtlich.

Die Herstellung der geplanten Anbindung ist zudem aufgrund ihrer Funktion zur Sicherung der medizinischen Versorgung von besonderem öffentlichem Interesse. Die kleinräumige Inanspruchnahme von Waldflächen ist unter Würdigung dieser Funktion planerisch vertretbar.

5.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln wurde neu aufgestellt und im Juli 2025 festgestellt. Mit der Bekanntmachung am 29. Oktober 2025 ist der Regionalplan wirksam geworden.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln wird das Plangebiet als Waldbereich, überlagert mit der Festlegung Regionaler Grünzug und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Die geplante Anbindung des Klinikums Leverkusen an die Gustav-Heinemann-Straße steht den Darstellungen des Regionalplans zwar grundsätzlich entgegen, gleichwohl werden Grundstückszufahrten auf der Maßstabsebene eines Regionalplans nicht dargestellt.

Der Regionale Grünzug erstreckt sich insbesondere entlang der Dhünn in Ost-West-Richtung sowie nach Norden jenseits des Schlosses Morsbroich bis zu einer bewaldeten Fläche im Stadtteil Alkenrath. Der Grünzug wird in der näheren Umgebung von mehreren Verkehrsachsen durchschnitten, so unter anderem von der Gustav-Heinemann-Straße und den Bundesautobahnen A 1 und A 3. Im Westen wird der Grünzug durch die Überlagerung der Bundesautobahnen A 1 und A 59 sowie durch die heranrückende Bebauung der Stadtteile Wiesdorf und Küppersteg unterbrochen, ehe im Bereich des Autobahnkreuzes Leverkusen-West wieder ein Regionaler Grünzug dargestellt wird. Im Osten weitet sich der dargestellte Grünzug kontinuierlich aus, insbesondere in Richtung Dünnwald und Odenthal, überlagert allerdings auch hier kleinere Ortslagen mitsamt ihrer Erschließungsstraßen. In die Darstellung des Regionalen Grünzuges ragen im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen wiederholt bauliche Nutzungen. Von einer besonderen Unberührtheit der Landschaft, die selbst kleinräumige Einschnitte ausschließt, ist somit aufgrund der Darstellung eines Regionalen Grünzuges nicht auszugehen.

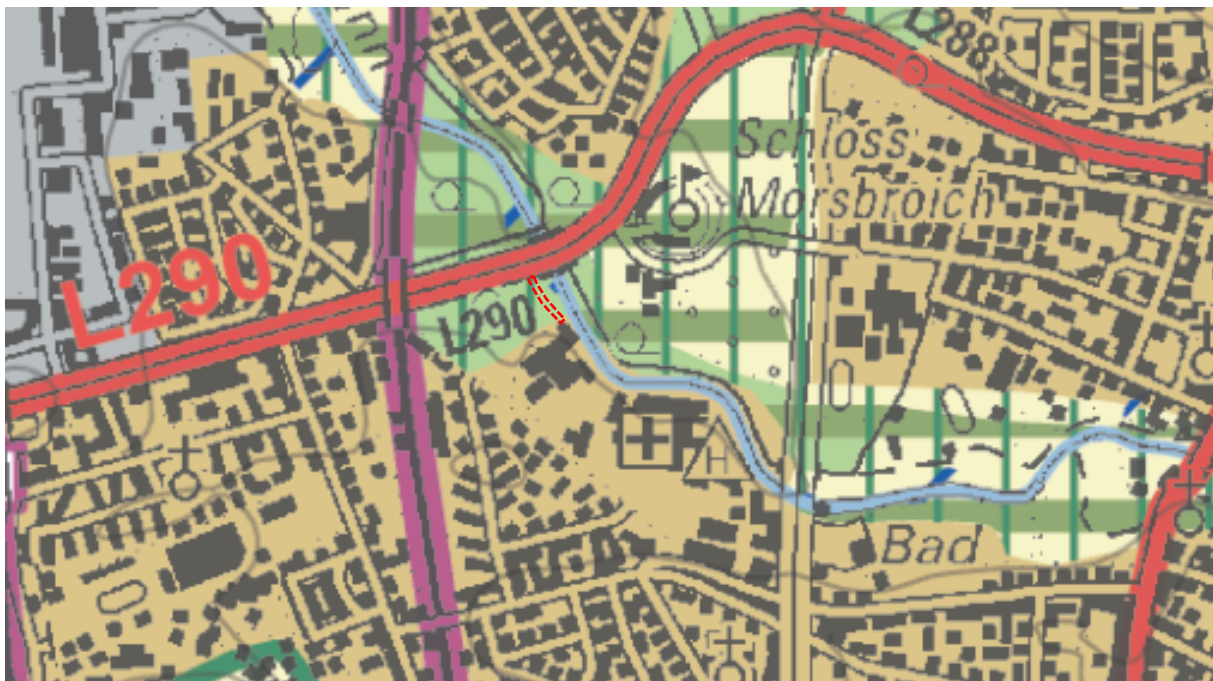


Abbildung 2 Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, maßstabslos

Aufgrund der bereits vorhandenen Eingriffsintensität im Regionalen Grünzug und des geringen Flächenumfanges des Eingriffs ist nicht zu befürchten, dass die geplante Anbindung die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges beeinträchtigt. Der vergleichsweise schmale Querschnitt der geplanten Anbindung lässt keine Zerschneidung oder gar Durchtrennung des Grünzuges befürchten. Zudem folgt die Trassierung dem in diesem Abschnitt linearen Verlauf des Regionalen Grünzuges.

Formell wird diese Einschätzung im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW der Bezirksregierung Köln übermittelt.

5.3 Landschaftsplan

Aktueller Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen (Stand 10.07.1987). Dieser setzt für das Plangebiet und die angrenzenden Waldflächen das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-12 „Unteres Dhünntal“ mit den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung 4.3-57 „Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz“ und 4.5-72 „Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung“ fest. Die Festsetzung beinhaltet zugleich die Ausnahme, Zitat: *„Hierzu sind entsprechend dem Lichtbedürfnis der Baumarten horst- und saumweise Kahlschläge bis zu doppelter Baumlänge gestattet.“*

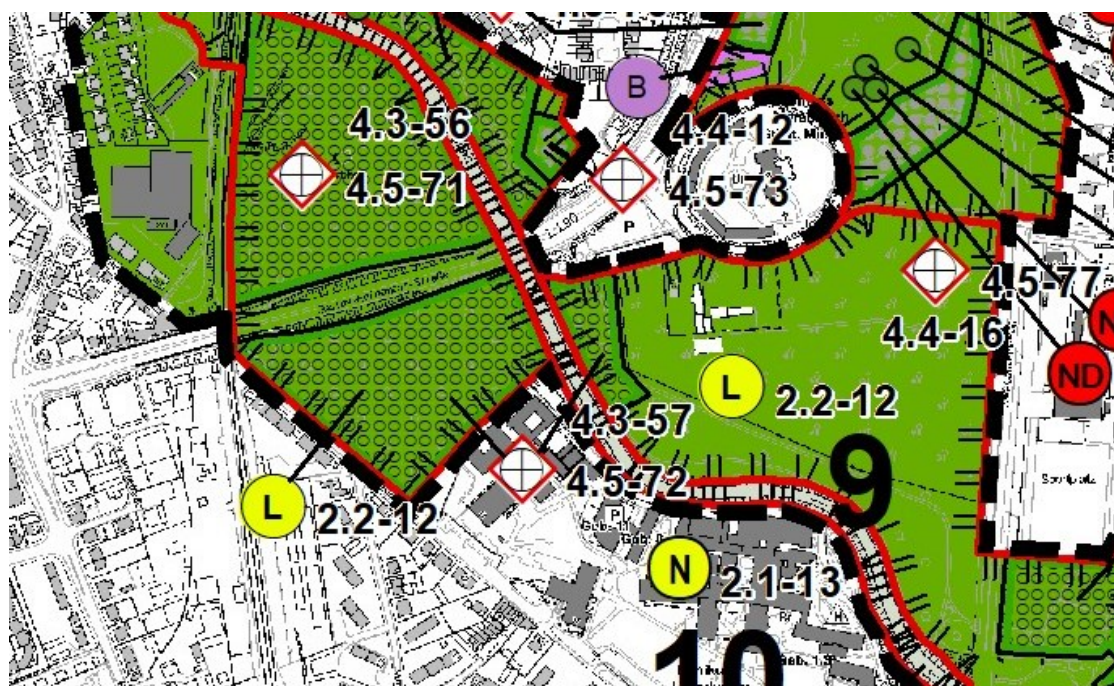


Abbildung 3 Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen, maßstabslos

In Landschaftsschutzgebieten sind bauliche Anlagen allgemein verboten. Das gilt auch für Straßen. Ein verkehrlicher Anschluss des Klinikgeländes an die Gustav-Heinemann-Straße steht hier folglich den Festsetzungen des Landschaftsplans entgegen.

Neuer Landschaftsplan im Entwurf (Stand: November 2023 – VL-Nr. 2023/2279)

Der Landschaftsplan wird derzeit neu aufgestellt. Aktueller Stand ist der Entwurf von November 2023. Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-14 „Dhünnaue im städtischen Raum“. Im Entwurf des neuen Landschaftsplans ist die Anlage von Straßen verboten. Ein verkehrlicher Anschluss des Klinikgeländes an die Gustav-Heinemann-Straße steht – wie bereits im aktuellen Landschaftsplan – den vorgesehenen Festsetzungen des Landschaftsplanentwurfs entgegen.



Landschaftspläne werden auf Basis der §§ 9 ff. BNatSchG aufgestellt. Gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) können auf Antrag jedoch Abweichungen von den Geboten und Verboten des BNatSchG zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

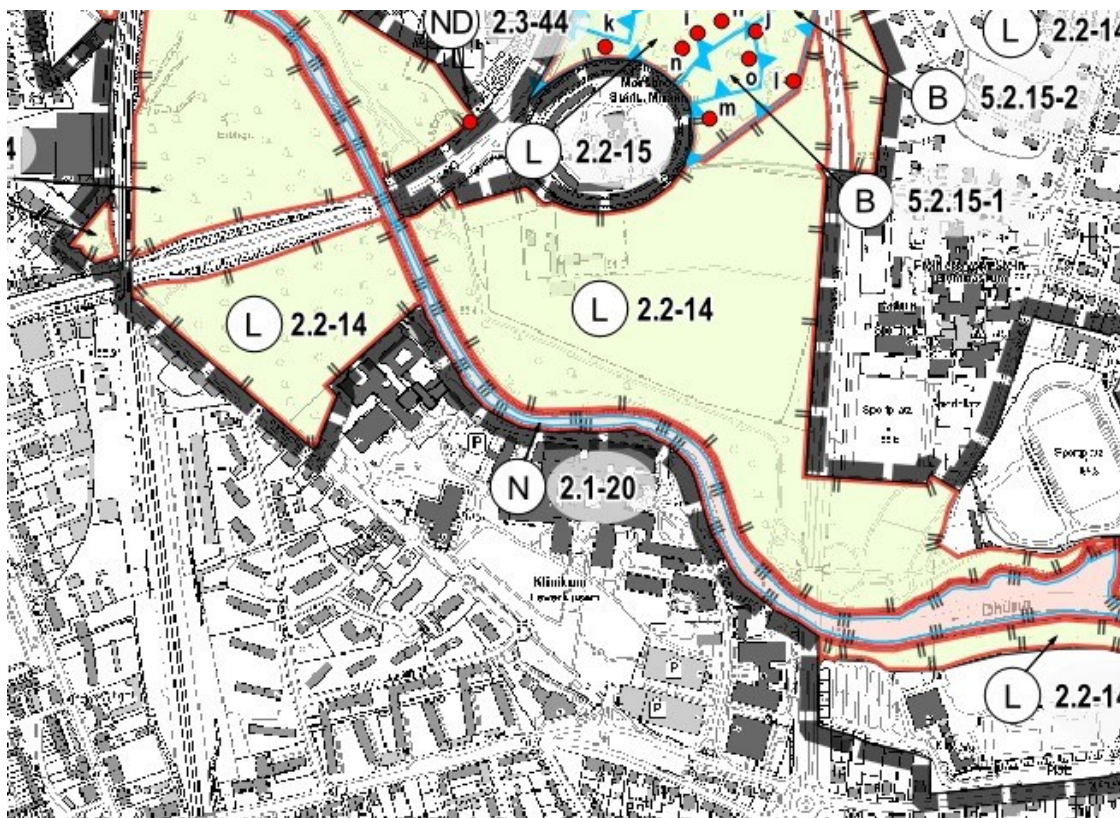


Abbildung 4 Auszug aus dem Landschaftsplan im Entwurf 2023

Im Falle der notwendigen Anbindung des Klinikums an die Gustav-Heinemann-Straße kann von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Planung ausgegangen werden. Durch die neue Anbindung wird nicht nur eine Optimierung der Versorgungssituation des Klinikums erreicht, sondern eine dem Not- und Katastrophenfall dienende Rettungszufahrt geschaffen. Neben Zeitgewinnen bei Rettungseinsätzen, die im Ernstfall überlebensnotwendig sein können, steht auch die Versorgungssicherheit des Klinikums im Falle der Nichtbenutzbarkeit der Straße Am Gesundheitspark im Raum. Bei dem Klinikum Leverkusen handelt es sich um einen medizinischen Maximalversorger, dessen stationäre und ambulante Versorgung von regionaler Bedeutung ist. Aufgrund zunehmender Krankenhausschließungen, die auch das Umland Leverkusens betreffen, verzeichnet der Klinikstandort in den vergangenen Jahren steigende Fallzahlen, die die Erweiterungsmaßnahmen erforderlich machen. Unter Berücksichtigung der zunehmenden Leistungskonzentration am Standort Leverkusen mit entsprechendem Bedeutungszuwachs, ist das Bestehen einer Alternativzufahrt unverzichtbar.



Um die Eingriffswirkung der geplanten Anbindung zu minimieren, wird die Trassierung auf ein funktional erforderliches Mindestmaß reduziert. Zudem wird im Zuge einer landschaftspflegerischen Baumbewertung ausgearbeitet, ob und inwiefern besonders schützenswerter Baumbestand auf der geplanten Trasse liegt. Die Trassierung wird im Sinne der Eingriffsvermeidung so gewählt, dass unter Beachtung der fahrtechnischen Erfordernisse eine möglichst eingriffsarme Verkehrsanbindung entsteht.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer entsprechenden Satzung außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) diesem nicht widersprochen hat.

Alternativ wird im Rahmen des weiteren Verfahrensgangs geprüft, ob unter Berücksichtigung des verhältnismäßig geringen Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet und der Bedeutung der Planung für die medizinische Versorgungssicherheit die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) vorliegen und ein entsprechender Befreiungsantrag gestellt werden sollte.



5.4 Flächennutzungsplan

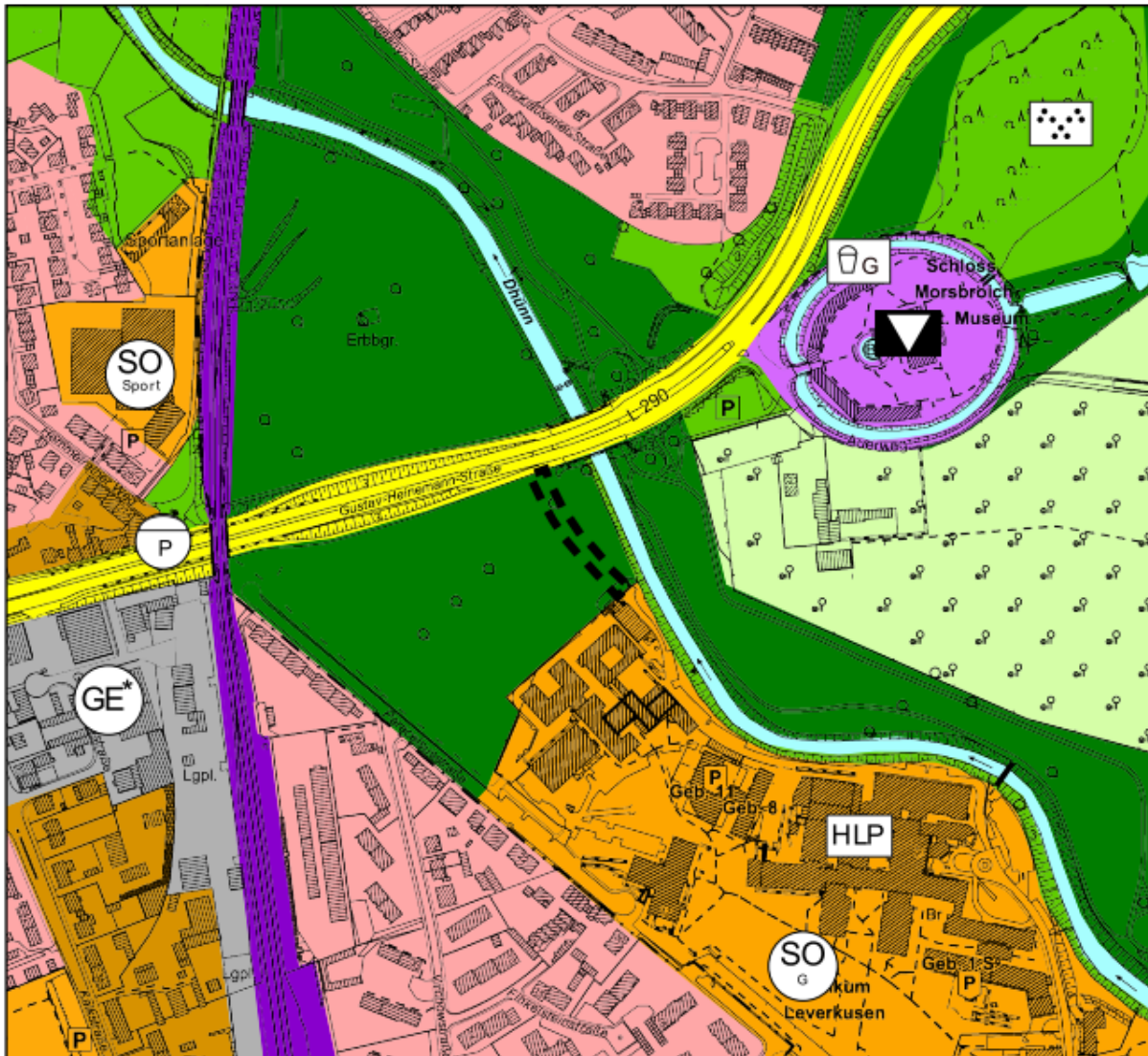


Abbildung 5 Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen mit Plangebiet, maßstabslos

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Da die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans nicht mit den aktuellen Planungszielen einer verkehrlichen Anbindung an die Gustav-Heinemann-Straße übereinstimmen, führt die Stadt Leverkusen das Verfahren zur 32. Flächennutzungsplanänderung durch.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen, bekannt gemacht am 13.03.2006, stellt das Plangebiet als Fläche für Wald dar. Im Süden grenzt das Sondergebiet „Gesundheitspark“ an den Geltungsbereich der 32. FNP-Änderung an. Mit der 32. FNP Änderung sollen zwischen dem Sondergebiet „Gesundheitspark“ und der Hauptverkehrsstraße Gustav-Heinemann-Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer dem Rettungsverkehr vorbehaltenen Anbindung an das Klinikum geschaffen werden. Die Darstellung erfolgt über eine neu in den FNP der Stadt Leverkusen aufzunehmende Flächendarstellung (siehe hierzu Kap. 8 Geplante Darstellung).



Die Konkretisierung der geplanten Anbindung erfolgt im parallel durchgeführten Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

5.5 Rechtskräftige Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen bisher keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Gleichwohl wird in diesem Bereich der Bebauungsplan Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 278/III umfasst zusätzlich zum Bereich der herzustellenden Anbindung sowohl das Gelände des Klinikums (hier als Sondergebiet „Gesundheitspark“ dargestellt) als auch den Anschluss auf der Gustav-Heinemann-Straße (hier als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt). Durch die 32. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 278/III wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

5.6 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen (Stand 10.07.1987). Dieser setzt für das Plangebiet und die angrenzenden Waldflächen das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-12 „Unteres Dhünntal“ mit den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung 4.3-57 „Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz“ und 4.5-72 „Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung“ fest. Die Festsetzung beinhaltet zugleich die Ausnahme, Zitat: *„Hierzu sind entsprechend dem Lichtbedürfnis der Baumarten horst- und saumweise Kahlschläge bis zu doppelter Baumlänge gestattet.“*

Zudem liegt das Plangebiet gemäß Kartierung innerhalb eines als Biotopverbundfläche kartierten Bereiches „Grünland und Überschwemmungsbereiche im Unteren Dhünntal, mehrere Teilflächen“ (VB-K-4907-007). Das Gebiet wird im Wesentlichen beschrieben durch seine besondere Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund naturschutzwürdiger Gebiete zwischen Dhünn und Wupper. Die an die Dhünn angrenzenden Flächen und Auen werden als anthropogen überprägt angesehen und werden teilweise zu Erholungszwecken intensiv genutzt. Als Schutzziel wird die *Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers mit begleitenden, bodenständigen Gehölzstrukturen und grünlandgenutzter Flussaue* formuliert.

Im Übrigen ist das Plangebiet kein Bestandteil eines gemeldeten FFH- oder Vogelschutzgebietes, befindet sich aber innerhalb einer 300 m Wirkzone. Die nördlich des Geltungsbereichs verlaufende Dhünn ist mit ihren Uferbereichen als FFH-Gebiet „Dhünn u. Eifgenbach“ (DE-4809-301) ausgewiesen. Die Auswirkungen der Planung



auf das FFH-Gebiet werden im weiteren Verfahren untersucht und im Umweltbericht (Teil B) behandelt.

5.7 Artenschutz

Die Artenschutzprüfung wird im weiteren Verfahren durch Dipl.-Ing. Sven Berkey, Büro für Landschaftsarchitektur – Paesaggista durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht (Teil B) dokumentiert.

5.8 Wasserschutzgebiete, Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt weder in einer Trinkwasserschutzzone, noch im Bereich des Grundwassernutzungsverbots.

5.9 Oberflächengewässer, Hochwasser, Starkregen

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer und Hochwasserschutzanlagen. In etwa 35 m Entfernung verläuft die Dhünn, die mit Ihren Uferbereichen als festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist. Das Plangebiet selbst befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu beachten.

Wie aus der Hochwassergefahrenkarte des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW für das Hochwasserszenario „Niedrige Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem})“ zu entnehmen ist, ist das Plangebiet nicht von Überflutungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses (HQ_{extrem}) betroffen – und auch nicht von Hochwasserereignissen mit hoher (HQ₁₀) oder mittlerer (HQ₁₀₀) Wahrscheinlichkeit. Insofern stehen die Aspekte des Hochwasserschutzes der geplanten Nutzung nicht entgegen.



Abbildung 6 Überlagerte Darstellung der Hochwassergefahr

Hinweise zur Vorsorge von Hochwasserschäden ergeben sich aus der Starkregenhinweiskarte (Hochwasserkarte NRW des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr). In der folgenden Abbildung ist die Überflutung des Plangebiets im Starkregenfall für ein seltenes Ereignis (100-jährlich/36 – 50 mm Niederschlag pro Stunde) und ein extremes Ereignis (90 mm Niederschlag pro Stunde) überlagert dargestellt. Die Ausdehnung der betroffenen Bereiche sowie die Wassertiefen sind in beiden Ereignisfällen nahezu identisch. Es zeigt sich, dass im gesamten Änderungsbereich nur eine punktuelle Betroffenheit bei Starkregen herrscht und die Wassertiefen maximal < 30 cm betragen. Größere Wasseranstauungen, die zu erheblichen Schäden führen könnten, finden nicht statt.

Durch den Ausbau der Anbindung wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt. Aufgrund der sparsamen Dimensionierung und der Lage der Anbindung außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist nicht von einer Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes auszugehen. Zudem verbleiben die naheliegenden Bereiche in unversiegeltem Zustand, wodurch ein entsprechender Wasserabfluss gegeben ist. Die Entwässerung der Verkehrsfläche selbst wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

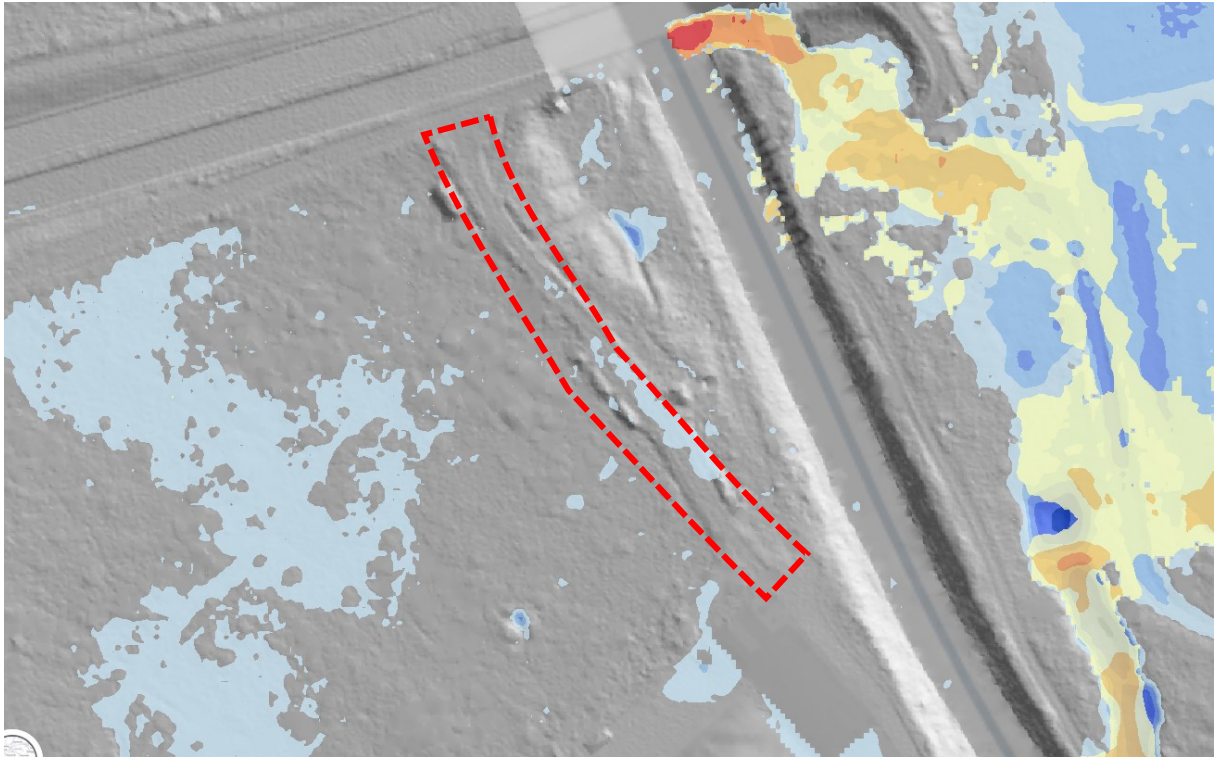


Abbildung 7 Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte NRW mit Plangebiet

5.10 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler.

6 Fachplanungen

6.1 Gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept

Die Stadt Leverkusen hat für die im Stadtgebiet ansässigen Störfallbetriebe (Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG) durch die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH als ein nach § 29 b BImSchG anerkannter Sachverständiger ein gesamtstädtisches Konzept für die Stadtentwicklung unter dem Aspekt des § 50 BImSchG und Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept) erarbeiten lassen. Dieses wurde am 14.09.2015 durch den Rat der Stadt Leverkusen als gemeindliches Entwicklungskonzept i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen (Vorlage Nr. 2015/0666). Rechtliche Grundlagen des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts sind § 50 BImSchG und Art. 12 Seveso-II-Richtlinie¹. In einem ersten Schritt wurden in einem technischen Gutachtenteil die angemessenen Sicherheitsabstände zu den

¹ Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept wurde zu einem Zeitpunkt beschlossen, als die Seveso-III-Richtlinie zwar schon in Kraft, aber noch nicht in deutsches Recht umgesetzt war. Das Abstandsgebot ist nun nicht mehr in Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (angemessener Abstand), sondern Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (angemessener Sicherheitsabstand) verankert. Eine Anpassung an den Wortlaut und Inhalt der Seveso-III-Richtlinie ist ausstehend.



Störfallbetrieben bzw. den Betriebsbereichen auf Grundlage des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung von schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (kurz: KAS-18) ermittelt. Darauf aufbauend wurde ein konzeptioneller Gutachtenteil erarbeitet, der u. a. Auskunft darüber gibt, welche Nutzungen wo und unter welchen Voraussetzungen innerhalb der gutachterlich ermittelten Sicherheitsabstände zulässig sein können. In dem Zusammenhang wurde eine Gliederung der angemessenen Sicherheitsabstände in Planungszonen vorgenommen: In der Planungszone 1 ist die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen nicht mehr zulässig, um ein weiteres Heranrücken an den Betriebsbereich zu unterbinden. In der Planungszone 2 sind – unter bestimmten Voraussetzungen – schutzbedürftige Nutzungen grundsätzlich weiterhin zulässig.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ liegt innerhalb des gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstands um den des Betriebsbereiches der Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik und dort in der Planungszone 2. Bei diesem Betrieb handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Da es sich bei den im Bebauungsplan Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ vorgesehenen Nutzungen größtenteils um schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie und des § 50 BImSchG handelt, wurde aus diesem Anlass durch die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH ein entsprechendes Gutachten erstellt.

Gegenstand der 32. Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die auch im parallelen Bauleitplanverfahren vorgesehene Anbindung des Klinikums an die Gustav-Heinemann-Straße. Im Hinblick auf das Gutachten mit Stand vom 08.05.2026 kann festgehalten werden, dass der Änderungsbereich außerhalb des Störfallbereiches liegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis der Verkehrsuntersuchung und dort aufgeführten Zahlen zum Verkehrsaufkommen, eine erfolgreiche Anbindung an die Gustav-Heinemann-Straße sowie der ggf. betroffene Teilabschnitt der Gustav-Heinemann-Straße nicht als schutzbedürftig anzusehen sind.

6.2 Gesamtstädtisches Mobilitätskonzept

Mit dem Ratsbeschluss zur Vorlage Nr. 2020/3400 hat der Rat der Stadt Leverkusen am 25.06.2020 das Mobilitätskonzept 2030+ für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung beschlossen. Das Mobilitätskonzept verfolgt das Ziel, die Stadt- und Lebensqualität in Leverkusen durch eine vielfältige und zukunftsfähige Mobilitätsentwicklung zu stärken. Als essenzieller Baustein der Mobilitätswende strebt es eine Verschiebung des Modal Splits an, um einen größeren Anteil des Umweltverbundes zu erreichen.



Dies geht einher mit der Reduktion der Treibhausgasemissionen und weiteren Umweltbelastungen. Laut dem Maßnahmenfeld „Implementierung von Mobilitätsmanagement in der Stadtplanung“ werden folgende Punkte zur durchgängigen Berücksichtigung der nachhaltigen Mobilität in der Stadt- und Bauleitplanung vorgeschlagen:

- Vermeidung von Verkehr,
- umwelt- sowie stadtverträgliche Organisation des Plangebietes,
- Berücksichtigung der verkehrlichen Erschließung (fließender und ruhender Verkehr),
- Schaffung einer umfassenden Anbindung an den ÖPNV (Bus, Bahn, Fahrradverleihstationen, Carsharing),
- Einbeziehung nachhaltiger Alternativen wie Rad- und Fußwege,
- Einhaltung der Zielbreiten für Geh- und Radwege verschiedenster Klassen,
- Einhaltung der Angaben zu Mittelinseln, -streifen und Überwegen,
- Orientierung an den Empfehlungen für den Betrieb und die Einstellungen der Lichtsignalanlagen,
- Berücksichtigung der Barrierefreiheit in Straßenräumen,
- Orientierung an den Empfehlungen zu Oberflächenmaterialien.

Im Bauleitplan werden insbesondere folgende Empfehlungen des Mobilitätskonzeptes beachtet:

- Vermeidung von Verkehr,
- Berücksichtigung der verkehrlichen Erschließung (fließender und ruhender Verkehr).

Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes und finden daher auf den nachfolgenden Planungsebenen Berücksichtigung:

- umwelt- sowie stadtverträgliche Organisation des Plangebietes,
- Schaffung einer umfassenden Anbindung an den ÖPNV (Bus, Bahn, Fahrradverleihstationen, Carsharing),
- Einbeziehung nachhaltiger Alternativen wie Rad- und Fußwege,
- Einhaltung der Zielbreiten für Geh- und Radwege verschiedenster Klassen,
- Einhaltung der Angaben zu Mittelinseln, -streifen und Überwegen,
- Orientierung an den Empfehlungen für den Betrieb und die Einstellungen der Lichtsignalanlagen,
- Berücksichtigung der Barrierefreiheit in Straßenräumen,
- Orientierung an den Empfehlungen zu Oberflächenmaterialien.

Mit der 32. Flächennutzungsplanänderung wird die verkehrliche Erschließung des Klinikums optimiert. Durch die zweite Anbindung wird eine alternative Wegeführung für den Rettungs- und Lieferverkehr ermöglicht. Da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ die Verlegung der Bus-



haltestelle auf die Straße Am Gesundheitspark nahe des geplanten neuen Haupteinganges geplant ist, wird möglichen Gefahrensituationen zwischen Einsatzverkehr und ÖPNV/Fußgängern vorgebeugt. Damit wird die Nutzung des Umweltverbundes gefördert.

6.3 Klimaschutzkonzept

Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Leverkusen nennt die Ausnutzung der zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Instrumente zur Integration von Klimaschutzziele in die Bauleitplanung (auch Flächennutzungsplanung) als Maßnahme zur Verstärkung des Klimaschutzes in der Stadtplanung.

Ergänzt wird dies durch den eigens erarbeiteten Klimacheck Bauleitplanung. In diesem wird unter anderem die Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiflächen mit Klimafunktion vorgeschrieben. Durch die geplante Anbindung werden in geringem Umfang Freiflächen mit Klimafunktion in Anspruch genommen. Die konkrete Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen hierfür erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die geplante Anbindung in direktem Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung auf dem Klinikgelände steht. Durch den Bebauungsplan Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ wird das vorhandene Klinikgelände nachverdichtet. Auch die geplante Rettungswache wird auf dem Klinikgelände untergebracht, wodurch eine zusätzliche Inanspruchnahme von anderweitigen Flächen vermieden wird. Die Herstellung einer zusätzlichen Anbindung stellt insofern einen vertretbaren Eingriff dar.

6.4 Klimaanpassungskonzept

Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Leverkusen verfügen Großteile des Leverkusener Siedlungsgebietes über ungünstige thermische Verhältnisse und eine entsprechend hohe Belastung während Hitzetagen besonders für Risikogruppen wie ältere Menschen. Während Hitzewellen, die perspektivisch häufiger auftreten werden, kann die Belastung gesundheitsbedrohliche Folgen haben.

Auch aus diesem Grund ist es wichtig, dass das Klinikum ein leistungsfähiger Stützpunkt der medizinischen Versorgung im Stadtgebiet bleibt und im Einsatzfall keine erschließungsbedingten Hindernisse auftreten.

7 Bestand, Ausgangssituation

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans stellt sich als Waldfläche mit standorttypischem Gehölzbestand dar. Der Bewuchs besteht aus dichten Baumgruppen, Kleingehölzen und flächigem Gebüsch. Neben der im Bebauungsplanverfahren



Nr. 278/III stattfindenden Baumbewertung für das Klinikgelände, findet für den Bereich der 32. Flächennutzungsplanänderung eine gesonderte Baumbewertung statt.

Derzeit wird das Plangebiet bereits durch eine geschotterte, einspurige Baustellenzufahrt, die im Rahmen von aktuellen Baumaßnahmen auf dem Gelände des Klinikums erforderlich geworden ist, beansprucht. Zudem befindet sich eine unterirdische Leitungstrasse im Änderungsbereich, die u. a. für Wärme und Elektrizität verwendet wird.

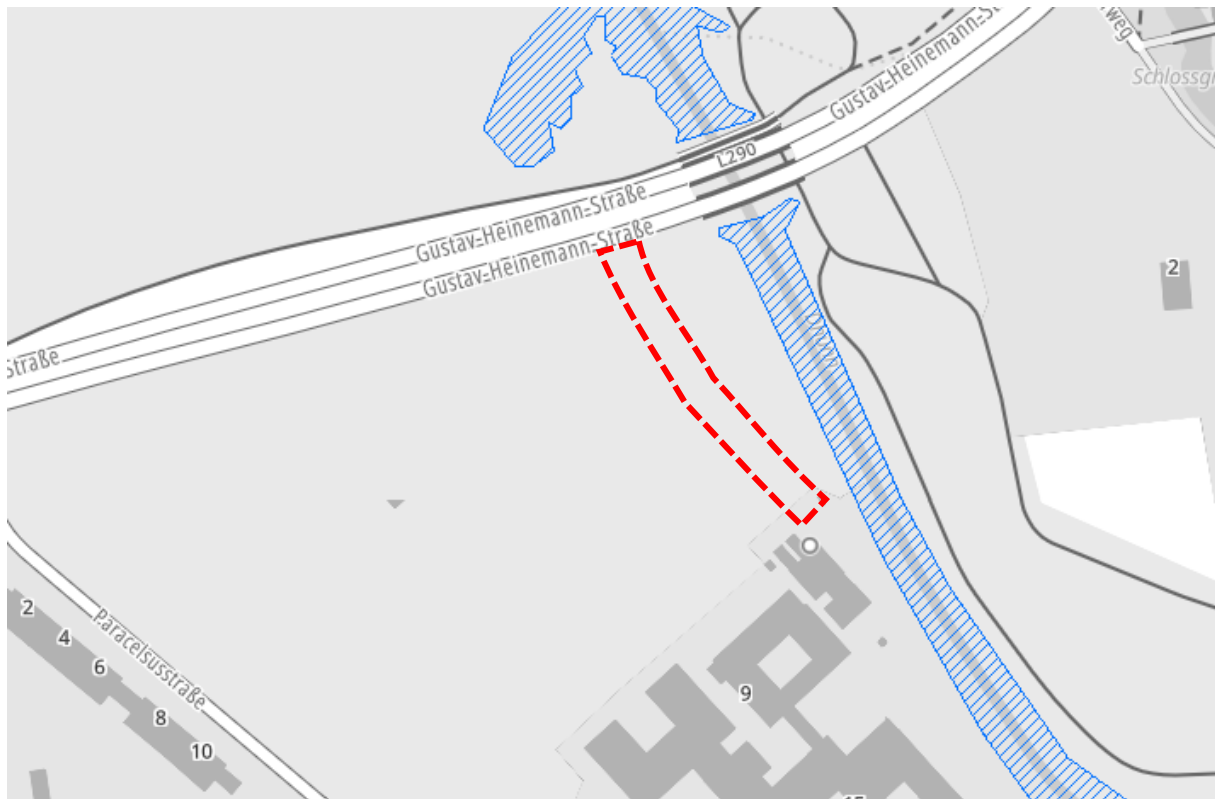


Abbildung 8 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Umfeld des Änderungsbereiches

Westlich und östlich des Änderungsbereiches findet sich dichter Baum- und Strauchbestand. Östlich des Änderungsbereiches verläuft zudem in einer Entfernung von ca. 40 m die Dhünn. Der Überschwemmungsbereich der Dhünn liegt in etwa 35 m Entfernung zur geplanten Anbindung an die Gustav-Heinemann-Straße und wird von dieser nicht tangiert. Nördlich grenzt der Änderungsbereich an die L 290 Gustav-Heinemann-Straße, südlich an das Gelände des Klinikums.

8 Geplante Darstellung

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der baulichen Nutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen dar.

Entsprechend der Planungsziele soll die beabsichtigte Anbindung an die Gustav-Heinemann-Straße im Flächennutzungsplan abgebildet werden. Hierfür soll die Trasse über eine gesonderte Darstellung in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.



Der Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen stellt entsprechend der Bezeichnung in § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB folgende Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge dar:

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Geplante sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Geplante Bahnanlagen
- *Sonstige Planzeichen für Parkplätze, Haltestellen etc.*

Die geplante Anbindung entspricht in ihrem Nutzungszweck keiner der vorgenannten, vorhandenen Darstellungen. § 5 Abs. 2 BauGB trifft jedoch keine abschließende Aufzählung möglicher Darstellungsarten, sodass die Darstellung über eine gesonderte Flächendarstellung erfolgt, die im Flächennutzungsplan als neue Kategorie der Verkehrsflächen geführt werden soll. Hieran anknüpfend eröffnet § 2 Abs. 2 Planzeichenverordnung (PlanZV) die Möglichkeit, Planzeichen zu ergänzen. Gemäß Satz 1 kann ein Planzeichen ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist. Satz 2 regelt hingegen den Fall, in dem kein (ausreichendes) Planzeichen vorhanden ist, um den Planinhalt darzustellen. Die Darstellung eines neuen Planzeichens soll dann sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt werden.

Im Falle der geplanten Anbindung, die durch die 32. Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden soll, handelt es sich grundsätzlich um eine Verkehrsfläche, für die in der Anlage zur PlanZV entsprechende Planzeichen angegeben sind. Zur Konkretisierung des Planinhalts bzw. der Nutzungsbestimmung ist es erforderlich, das Planzeichen zu ergänzen. In diesem Fall wird das Planzeichen für „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ verwendet und um die Zweckbestimmung „Rettungs- und Versorgungsverkehr“ ergänzt. Die Darstellung trägt künftig die Bezeichnung „Sonderverkehrsfläche – Rettungs- und Versorgungsverkehr“. Durch diese Bezeichnung wird deutlich, dass eine solche Fläche ausschließlich dem klinikbezogenen Sonderverkehr, insbesondere:

- dem Rettungsdienst,
- Einsatzfahrzeugen,
- Krankentransporten,
- der technischen und logistischen Versorgung des Klinikums sowie
- sonstigen betriebsnotwendigen Sonderverkehren des Krankenhausbetriebes

dient.



Abbildung 9 Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen mit geplanter Darstellung, maßstabslos

Eine Nutzung durch den allgemeinen öffentlichen Verkehr – wie es die Darstellung einer Straßenverkehrsfläche nahelegen würde – ist ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Individualverkehr von Beschäftigten, Besucher*innen sowie sonstigen Dritten. Die Fläche besitzt damit keine Erschließungsfunktion im Sinne einer öffentlichen Verkehrsfläche, sondern erfüllt ausschließlich betriebliche und sicherheitsrelevante Aufgaben des Klinikbetriebs. Durch die Darstellung wird noch keine Aussage zur Widmung der Straße getroffen. Ob es sich zukünftig um eine private oder öffentlich gewidmete Straße handelt, wird im weiteren Verfahren bzw. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären sein.

Durch die Darstellungsänderung tritt an Stelle der bisherigen Darstellung als „Fläche für Wald“ im Bereich der Trasse die Darstellung „Sonderverkehrsfläche – Rettungs- und Versorgungsverkehr“.



9 Vorhabenalternative

Die gewählte Lage der Sonderverkehrsfläche ist das Ergebnis einer umfassenden Alternativenprüfung.

Eine Führung des Rettungs- und Logistikverkehrs über die Paracelsusstraße als einzige im Bestand vorhandene Alternativstrecke zur Straße Am Gesundheitspark ist aus mehreren Gründen auszuschließen. Für den Versorgungsverkehr mittels Lkw sind vor allem ungeeignete fahrtechnische Bedingungen (Kurvenradien, Tonnagebeschränkungen) festzustellen. Zum einen kann ein Versorgungsverkehr, der über diese Strecke geführt wird, die Warenannahme des Klinikums nicht erreichen. Dies ist einerseits aufgrund einer zu engen Kurve der Fall und andererseits aufgrund von Höhenunterschieden auf dem Klinikgelände, durch die eine Rampe mit Tonnagebeschränkung überfahren werden müsste. Zum anderen ist der Kurvenradius auf der Paracelsusstraße/Virchowstraße zu eng, um mit einem Lkw befahren zu werden. Eine dortige Führung des Versorgungsverkehrs setzt erhebliche Ertüchtigungsmaßnahmen voraus, die mit einem Wegfall zahlreicher Stellplätze im öffentlichen Straßenraum verbunden wären. Insgesamt ist diese Variante damit für den Lieferverkehr grundsätzlich ungeeignet und nur durch weitreichende bauliche Maßnahmen an den Erschließungsanlagen umsetzbar.

Der Rettungsverkehr könnte die Paracelsusstraße aufgrund des Wohngebietscharakters und parkierender Fahrzeuge im Straßenraum im Einsatzfall nur eingeschränkt verkehrssicher befahren. Hinzu kommt eine erhebliche Belastung der Wohnbevölkerung durch Blaulicht- und Martinshorneinsätze, die unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten zu vermeiden ist. Zudem sind bereits aufgrund der Straßenführung nicht vertretbare Zeitverluste bei Einsätzen zu befürchten.

Die gewählte Trasse zur Anbindung an die Gustav-Heinemann-Straße stellt demgegenüber die funktional zweckmäßigste und zugleich schonendste Lösung dar, weil sie den Einsatzverkehr gebündelt, räumlich konzentriert und ohne zusätzliche Belastung bestehender Wohngebiete führt. Verkehrstechnische Untersuchungen haben ergeben, dass sich durch die geplante Anbindung vor allem für das nördliche Stadtgebiet Leverkusens eine deutlich verbesserte Erreichbarkeit mit kürzeren Fahrzeiten für den Rettungsverkehr ergibt. Der positive Effekt der besseren Erreichbarkeit des nördlichen Stadtgebiets würde bei einer Trassenführung über die Paracelsusstraße somit nicht entstehen. Hinzu kommt, dass die Sonderverkehrsfläche im Wesentlichen auf einer bereits durch den Wald verlaufende Leitungstrasse liegt und im heutigen Zustand bereits als einspurige Baustellenzufahrt genutzt wird, sodass zusätzliche Eingriffe in den Wald auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.

Insgesamt ist die Schaffung einer Alternativzufahrt für einen medizinischen Maximalversorger eine unverzichtbare Sicherheitsmaßnahme, die auch im Not- und Katastrophenfall zu einem uneingeschränkten Klinikbetrieb beiträgt.



Andere alternative Streckenführungen sind unter Würdigung der Gesamtumstände und der Bauzielplanung, welche dem parallel durchgeführten Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ zugrundeliegt, weder sinnvoll noch möglich. Diese Einschätzung nach Alternativenprüfung wurde zudem dezidiert und mit entsprechenden technischen Nachweisen im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplanverfahren dargelegt.

Die folgende Tabelle führt die einzelnen Vor- und Nachteile der geprüften Varianten übersichtlich auf:

ZUSÄTZLICHE ÄUSSERE VERKEHRSANBINDUNG GUSTAV-HEINEMANN-STRASSE		
VARIANTE	VORTEILE	NACHTEILE
Vorzugsvariante: Schaffung einer zusätzlichen Anbindung an die Gustav-Heinemann-Straße	- verbessert die Erreichbarkeit des Klinikums als KRITIS-Standort maßgeblich, u. U. lebensrettende Verkürzung von Anfahrzeiten in medizinischen Notfällen - sichert die Erreichbarkeit des Klinikums in Havariefällen und wenn die (bestehende) Verkehrsanbindung Am Gesundheitspark vorübergehend „ausfallen“ sollte - ermöglicht neuen Rettungswachen-Standort (zwingende Voraussetzung) - insgesamt schnellere Erreichbarkeit des nördlichen Stadtgebiets für Rettungsfahrzeuge (durch Unterbringung einer neuen Rettungswache auf Klinikgelände) - Bei Nutzung für Anlieferverkehr wird die Straße Am Gesundheitspark entlastet	- Inanspruchnahme von Waldflächen notwendig - Lage im Landschaftsschutzgebiet - Auswirkungen auf den Artenschutz durch Lärm und Licht zu erwarten - Schaffung eines neuen Knotenpunkts an der Gustav-Heinemann-Straße erforderlich - Kosten für Erschließungsmaßnahmen - Kosten für Neubau Rettungswache auf dem Klinikgelände (ohne neue Rettungswache würden diese Kosten aber für die Erweiterung der Wache Steinbüchel entstehen)
Alternative: Anbindung nur über Am Gesundheitspark und ggf. Paracelsusstraße	- keine Inanspruchnahme von Wald - Landschaftsschutzgebiet bleibt unberührt - Schaffung eines zusätzlichen Knotenpunkts an der Gustav-Heinemann-Straße nicht erforderlich - Voraussichtlich keine oder geringe Kosten für Erschließungsmaßnahmen - Keine Kosten Neubau Rettungswache auf dem Klinikgelände	- KRITIS-Standort kann bei Havariefällen nicht (mehr) oder nur eingeschränkt erreicht werden (An- und Abfahrtsverkehre sowie Entfluchtung) - kein neuer Rettungswachen-Standort auf dem Klinikgelände umsetzbar, da entsprechende Verkehrsanbindung fehlt – daher Ausbau anderer, vorhandener Rettungswachen im Stadtgebiet erforderlich



ZUSÄTZLICHE ÄUSSERE VERKEHRSANBINDUNG GUSTAV-HEINEMANN-STRASSE		
VARIANTE	VORTEILE	NACHTEILE
		▪ schlechtere Erreichbarkeit des nördlichen Stadtgebiets für Rettungsfahrzeuge (im Vergleich zu einer Rettungswache auf dem Klinikgelände) ▪ Zeitverluste bei Rettungseinsätzen, Staugefahr im Bereich der Parkhäuser ▪ Ggf. Wegfall von rund 50 Pkw-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum der Virchowstraße für die Befahrbarkeit mit Lkw notwendig ▪ Ggf. Wegfall weiterer Pkw-Stellplätze im öffentlichen Straßenraum der Paracelsusstraße ▪ Ggf. Umgestaltungsmaßnahmen an der Paracelsusstraße erforderlich, z. B. Kurvenaufweitung im Einmündungsbereich Paracelsusstraße (zu enge Kurvenradien für den Lieferverkehr) ▪ Belastung der Wohnbevölkerung durch Sirenenfahrten bei ggf. erforderlichen Umleitungen ▪ Anlieferung auf dem Klinikgelände (letztlich trotz vorgenannter Maßnahmen) nicht dort möglich, wo sinnvoll und geplant (am Gebäude 1 des Klinikums), weil topografische Verhältnisse und Gewichtsbeschränkung für vorhandene Rampen eine Durchfahrt von Lkw zwischen Paracelsusstraße und privater Erschließung an der Dhünn nicht erlauben



Teil B Umweltbericht

Der Umweltbericht wird im weiteren Planverfahren sukzessive ergänzt.

10 Einleitung

10.1 Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist im Bauleitplanverfahren gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Für die Ausarbeitung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen.

BauGB	Umweltbelang	Erhebliche Auswirkungen möglich und Gegenstand der Umweltprüfung	Detaillierungsgrad und Prüfmethode im Rahmen der Umweltprüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	X	Gutachten Baumbewertung / Baumhöhlenkontrolle, Artenschutzrechtliches Gutachten, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Luftbildanalyse, Abfrage öffentlicher zugänglicher Informationssysteme und Geoportale
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	X	FFH-Vorprüfung



§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	X	Schallgutachten, Verkehrsgutachten, Klimagutachten, Entwässerungsgutachten, Gutachten zum Hochwasserschutz, Seveso Gutachten
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	X	Fachbeitrag Kulturlandschaft LVR, Abfrage zugänglicher Informationssysteme und Geoportale
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	X	Entwässerungsgutachten, Schallgutachten
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie		
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	X	Gutachten zum Hochwasserschutz, Entwässerungsgutachten, Landschaftsplan
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	X	Klimagutachten, Klimaanpassungskonzept für die Stadt Leverkusen, Integriertes Klimaschutzkonzept Stadt Leverkusen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	X	Gutachten Baumbewertung / Baumhöhlenkontrolle, Artenschutzrechtliches Gutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Prüfung, Verkehrsgutachten, Klimagutachten
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	X	Gutachten Seveso-II-Richtlinie

10.2 Inhalte und Ziele der Änderung des FNP

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans hat zum Ziel, die Erreichbarkeit und Versorgungssicherheit des Klinikums Leverkusen nachhaltig zu verbessern, indem eine dauerhafte, vom allgemeinen Besucherverkehr getrennte Zuleitung über die Gustav-Heinemann-Straße geschaffen wird. Diese neue Trasse soll ausschließlich Rettungsfahrzeugen und der Warenanlieferung vorbehalten sein, um Rettungswege zu



verkürzen, Begegnungs- und Staukonflikte mit Pkw und Besucherströmen zu vermeiden und so die Reaktionszeiten bei Notfällen deutlich zu reduzieren. Gleichzeitig soll durch die gezielte Trassierung auf das funktional notwendige Mindestmaß und durch landschaftspflegerische Maßnahmen der Eingriff in den vorhandenen Wald- und Grünraum minimiert werden; die konkrete Ausgestaltung wird im gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 278/III und durch eine Baumbewertung sowie Ausgleichsmaßnahmen präzisiert. Insgesamt dient die Änderung dazu, die medizinische Versorgung als übergeordnetes öffentliches Interesse zu sichern, die Versorgungssicherheit des Klinikums bei Ausfällen der bestehenden Zufahrt zu gewährleisten und eine konfliktfreie Trennung von Liefer- und Besucherverkehr herzustellen.

Mit der vorliegenden 32. FNP-Änderung sollen diese Ziele bauleitplanerisch vorbereitet werden.

11 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Die Angaben werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung/-änderung
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	- Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse - Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Schallgutachten, Entwässerungsgutachten, Gutachten zum Hochwasserschutz, Seveso Gutachten, Klimagutachten
	BNatSchG/ LNatSchG NRW	- Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen	
	BImSchG/ BImSchV/ TA-Lärm/ TA-Luft/ DIN Normen EU-Richtlinien 2002/49/EG, 2008/50/EG	- Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen - Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen und Luftschadstoffen	Seveso Gutachten, Klimagutachten, Schallgutachten



Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung/-änderung
		- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.	
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Artenschutzprüfung, Ortsbegehung zur Beurteilung der Biotopausstattung, Auswertung von Fachinformationssystemen
	BNatSchG/ LNatSchG NRW	- Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen - Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft - Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung, Baumbewertung, FFH-Vorprüfung
	BImSchG/ TA Luft	- Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen	Seveso Gutachten, Klimagutachten,
Fläche/Boden/Wasser	BauGB	- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden - Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung	Auswertung von Fachinformationssystemen



Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung/-änderung
	BNatSchG/ LNatSchG NRW	- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren - Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren - Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen	
	BImSchG	- Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen	
	BBodSchG/ LBodSchG NRW	- Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	
	WRRL/ WHG/ LWG NRW	- Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächengewässern sowie im Grundwasser - Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung	FFH – Vorprüfung, Entwässerungsgutachten



32. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Ergänzung Gesundheitspark – Sonderverkehrsfläche“

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung/-änderung
Luft/Klima	BauGB	- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - Vermeidung von Emissionen - Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen	Auswertung von Fachinformationssystemen, Klimagutachten, Integriertes Klimaschutzkonzept Stadt Leverkusen, Klimaanpassungskonzept für die Stadt Leverkusen
	BNatSchG/ LNatSchG NRW	- Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) - Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu	
	BImSchG/ EU-Richtlinie 2008/50/EG	- Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen	
Landschaft	BauGB	- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	Ortsbegehung zur Beurteilung des Landschafts-/ Stadtbildes
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	- Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen - Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft - Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften	



Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung/-änderung
		- Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren - Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen	
	BNatSchG/ LNatSchG NRW	- Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege - Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Leverkusen, Angaben des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln
	BImSchG	- Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern	
	BBodSchG/ LBodSchG NRW	- Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen	
	DSchG NRW	- Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden	

11.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

11.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

(gem. Anlage 1, Nr. 2a BauGB)

Der Änderungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine kleinräumige, etwa 0,13 ha große, derzeit waldbestandene Fläche westlich der Dhünn, nördlich des Klinikums Leverkusen und südlich der Gustav-Heinemann-Straße. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans stellt sich als Waldfläche mit standorttypischem Gehölzbestand dar. In rund 35 m Entfernung verläuft die Dhünn. Diese ist mit Ihren Uferbereichen als festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.



Im Bestand ist die Fläche rechtlich als Wald im Flächennutzungsplan dargestellt und liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Dhünntal“. Ökologisch ist das Gebiet Teil einer kartierten Biotopverbundfläche und steht in funktionaler Verbindung zu den Auenbereichen der Dhünn; die angrenzenden Uferbereiche besitzen naturschutzfachliche Bedeutung, sind jedoch teilweise anthropogen überprägt und als Erholungsraum genutzt. Vor Ort besteht bereits eine einspurige, provisorische Zufahrt, die derzeit als Baustellenzufahrt genutzt wird; zudem sind unterirdische Leitungstrassen vorhanden. Im nördlichen Zipfel ist ferner eine geschotterte Zufahrt zu einer neuen Einleitungsstelle und einem Absturzschutz aus Stahl vorhanden.

Hydrologisch liegt der Änderungsbereich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, dennoch ist die Nähe zur Dhünn relevant für die Bewertung von Hochwasser- und Gewässerschutzbelangen. Erste Einschätzungen deuten darauf hin, dass großflächige Überflutungen im Änderungsbereich nicht zu erwarten sind, punktuelle Starkregenereignisse jedoch temporäre Wasseransammlungen verursachen können. Boden- und Altlasten- sowie Kampfmittel-Fragestellungen sind derzeit nicht abschließend geklärt und werden durch weitergehende Untersuchungen zu ergänzen sein.

Zusammenfassend ist der derzeitige Umweltzustand geprägt von einer kleinräumigen Waldfläche mit ökologischer Anbindung an die Dhünn-Aue, rechtlichen Bindungen durch Landschaftsschutzbestimmungen und regionalplanerische Festlegungen sowie vorhandenen infrastrukturellen Elementen (provisorische Zufahrt, Leitungstrassen). Für eine belastbare Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichsfolgen sind im weiteren Verfahren insbesondere eine landschaftspflegerische Baumbewertung, artenschutzfachliche Untersuchungen sowie Boden- und hydrologische Gutachten durchzuführen.

11.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen laufender Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Tierarten werden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfasst (Untersuchungszeitraum 2025/2026). In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Erfassung von Baumhöhlen und Horsten. Aus dem Zeitraum Februar/März 2026 liegen aktuelle Untersuchungen zu Brutvorkommen des Graureihers vor. Entlang der benachbarten Dhünn wurden im Frühjahr 2026 auch aktuell Hinweise auf eine Habitatnutzung des Bibers erfasst. Darüber hinaus ist im Frühjahr 2026 eine Erfassung und Bewertung des vorhandenen Altbaumbestands im Bereich der geplanten Anbindung an die Gustav-Heinemann-Straße erfolgt.

Zur Ausprägung von Flora und Fauna im Plangebiet sind weiterhin ältere Untersuchungen und Gutachten zu den Teilaspekten Biotoptypen, Flora, Vegetation und der Fauna vorhanden. Im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 193/III



„Schlebusch – Gesundheitspark Leverkusen“ und insbesondere den Genehmigungsunterlagen zur Einleitungsstelle 22.17/Straßenbrücke Gustav-Heinemann-Straße – Ostseite liegen in diesem Zusammenhang aus dem Zeitraum 2014 bis 2020 diverse Fachgutachten vor.

Auf Grundlage der aktuellen Untersuchungen zur Fauna sowie der Auswertung vorhandener Altuntersuchungen und -gutachten ist für das Plangebiet bzw. den angrenzenden Gewässerverlauf der Dhünn von relevanten Lebensraumfunktionen für folgende Artengruppen auszugehen:

- Artengruppe Vögel
- Artengruppe Fledermäuse
- Artengruppen Fische und Rundmäuler
- Biber

Das Plangebiet umfasst den östlichen Randbereich eines naturnahen Waldstücks mit Altbaumbestand zwischen dem Klinikareal im Südosten, der Dhünn im Osten, der Gustav-Heinemann-Straße im Norden sowie der Paracelsusstraße im Südwesten. Innerhalb des Plangebietes verläuft eine geschotterte Baustraße die der bauzeitlichen Zuwegung und Erschließung des Klinikums dient.

Der Waldbestand im Plangebiet ist durch Hochwald mit Stammdurchmessern von rund 0,5 – 0,7 m und einer Wuchshöhe von etwa 30 m sowie einen Altwaldbestand gekennzeichnet, dem ein geschätztes Alter von > 100 – 150 Jahren (Größenordnung) zuzuordnen ist. Die entsprechenden Altbäume gehören damit, wie vergleichbare alte Baumexemplare im Umfeld (Schloss Morsbroich, Wuppermannpark), zu den ältesten im Stadtgebiet.

Neben der prägenden Stieleiche kommen hier auch alte Rotbuchen in der oberen Baumschicht vor. Die mittlere Baumschicht setzt sich überwiegend aus Hainbuchen, Eschen und Bergahorn zusammen, wobei bemerkt werden kann, dass einige stattliche Exemplare der Hainbuche das geschlossene Hauptdach des Waldes mitprägen und somit bis in die obere Baumschicht vordringen.

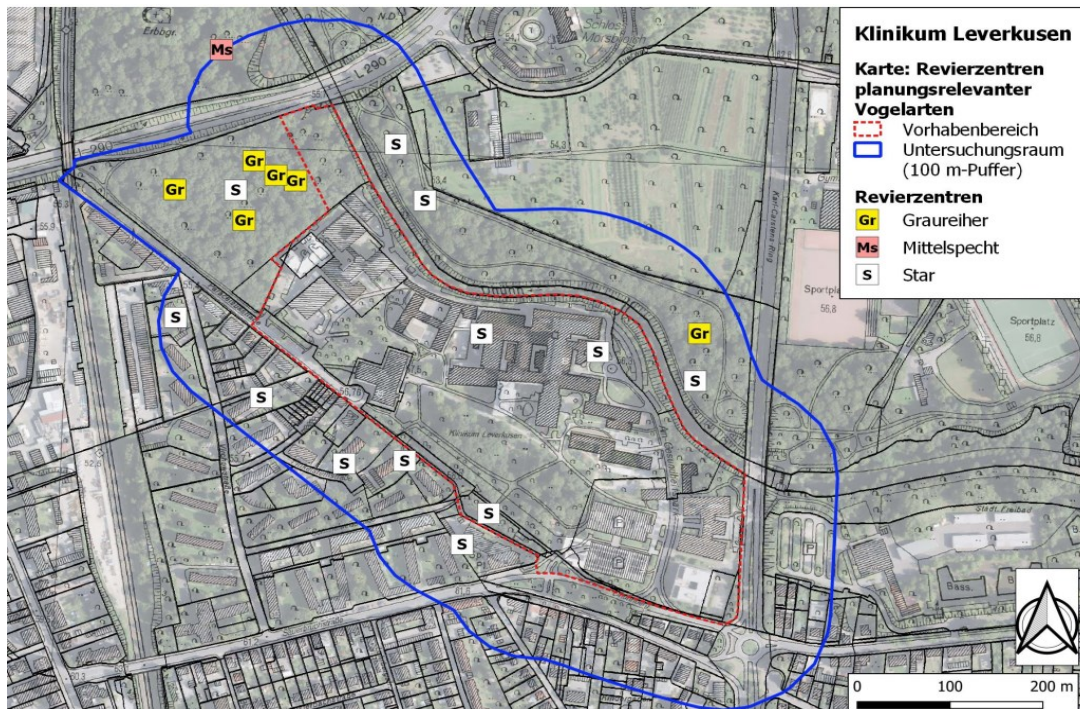
Im Plangebiet bieten die prägenden Altbäume potentielle Lebensräume für verschiedene planungsrelevante Vogelarten.

In den alten und hochwüchsigen Baumbeständen zwischen dem Gelände des Klinikums und der Gustav-Heinemann-Straße (südlich des Plangebietes) sowie auch in Waldbeständen nördlich der Dhünn hat sich seit einigen Jahren der planungsrelevante Graureiher mit Brutkolonien angesiedelt. Dabei wurden im Zuge der aktuellen Untersuchungen im Februar/März 2026 insgesamt 19 bebrütete Nester außerhalb des Plangebietes festgestellt. Der abgeschätzte Abstand der aktuell genutzten Brutbäume zum äußeren südlichen Rand des Plangebietes bewegt sich in einer Größenordnung von rund 30 – 130 m. Im südlich des Plangebietes benachbarten Waldbestand konnten



dabei zwölf bebrütete Horste des Graureihers erfasst werden. Die Abstände zwischen den erfassten Horstbäumen und der geplanten Straßenführung liegen überschlägig bei rund 30 bis maximal 50 m.

Abbildung 10 Revierzentren Planungsrelevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet



Quelle: Tim-Online – Auszug faunistische Kartierung Frühjahr 2026 durch Planungsbüro Berkey

Nördlich der Dhünn wurden im Frühjahr 2026 insgesamt sieben Horste bebrütet. Diese weisen einen Abstand > 300 m zum Plangebiet auf.

Laufende Kartierungen legen darüber hinaus ein einzelnes Brutvorkommen des planungsrelevanten Stars im benachbarten Waldbestand südlich des Plangebietes nahe. Darüber hinaus wurden drei weitere Brutvorkommen des Stars innerhalb des Klinikgeländes und insgesamt sieben Brutpaare innerhalb durchgrünter Siedlungsbereiche südlich des Gesundheitsparks und im Waldbestand nördlich der Dhünn festgestellt.

Auf Grundlage aktueller faunistischer Untersuchungen aus dem Frühjahr 2026 ist von einem Brutrevier des Mittelspechts außerhalb des Plangebietes im Bereich nördlich der Gustav-Heinemann-Straße auszugehen.

Vorkommen der Zwergfledermaus in höhlenreichen Altbaumbeständen im Umfeld und auch u. U. im Plangebiet bzw. auf dem benachbarten Gelände des Klinikums sind zu vermuten bzw. nicht auszuschließen. Inwieweit weitere Fledermausarten im Plangebiet bzw. im Umfeld vorkommen ist Gegenstand laufender Untersuchungen durch Fachgutachtende.

Der im Norden an das Plangebiet angrenzende Gewässerverlauf der Dhünn bildet einen relevanten Lebensraum für die Fischfauna mit Vorkommen von gefährdeten Arten



gemäß Roter Liste und Bedeutung für wandernde Fischarten/Rundmäuler die gleichzeitig auch FFH-Zielarten sind:

Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Bachneunauge/Lampetra planeri (RL 2024 NRW: ungefährdet/RL D: ungefährdet)

Groppe/Cottus gobio – (RL 2024 NRW: ungefährdet/RL D: ungefährdet)

Anhang II- bzw. IV-Arten der FFH-Richtlinie

Flussneunauge/Lampetra fluviatilis (RL 2024 NRW: 1/RL D: 2)

Atlantischer Lachs/Salmo salar (RL2024 NRW: 2S/RL D: 1)

Darüber hinaus stellt die Dhünn eine Leitstruktur und ein Jagdhabitat für diverse planungsrelevante Fledermausarten als auch den Eisvogel (*Alcedo atthis*) dar. Ufersteilwände mit einer Eignung als Bruthabitate des Eisvogels sind im angrenzenden Gewässerabschnitt der Dhünn nicht ausgeprägt. Es ist davon auszugehen dass der Eisvogel den benachbarten Gewässerabschnitt der Dhünn nördlich des Plangebietes ausschließlich als Jagdgebiet aufsucht.

11.2.2 Schutzgut Mensch/Bevölkerung

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: Für das durch Waldbestand gekennzeichnete Plangebiet mit prägendem, altem Baumbestand besteht offenkundig eine Nutzung im Rahmen der örtlichen naturbezogenen Erholungsfunktion. Eine geordnete Erschließung durch Waldwege besteht abseits der vorhandenen Baustraße jedoch nicht. Anhand diverser informeller, schmaler Wege und Pfade innerhalb des Waldstücks und wilder Spielbereiche und -lager ist eine Nutzung im Zuge der wohnortnahen Freizeit- und Erholungsfunktion bzw. der Wohn- und Wohnumfeldfunktion erkennbar. Aufgrund der erkennbaren Naturnähe und des hohen Alters des Baumbestands kommt dem Waldstück dabei eine hervorzuhebende Bedeutung für das Naturerleben und die naturbezogene Erholungsfunktion zu.

Belastungen aufgrund des Schienen- und Straßenverkehrs: Das Plangebiet wird durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen belastet die insbesondere von der im Nordwesten angrenzenden Gustav-Heinemann-Straße ausgehen. Darüber hinaus verursacht der Schienenverkehr auf der stark von Güterzügen befahrenen Strecke 2324 im Westen des Plangebietes relevante Lärmimmissionen.

Die Beurteilung der Immissionspegel bzw. hieraus abzuleitende Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Planungsvorhaben werden durch aktuelle Gutachten ermittelt und im weiteren Verfahren ergänzt.



11.2.3 Schutzgut Boden/Fläche

Auf Grundlage historischer Karten (Preußische Kartenaufnahme 1 : 25.000 – Neuaufnahme 1891 – 1912) ist für das beplante Waldstück eine durchgehende Bewaldung seit mindestens 1912 dokumentiert. Es ist anzunehmen, dass der Waldbestand älter ist und vermutlich deutlich vor 1912 begründet wurde sodass hier weitestgehend ungestörte Bodenverhältnisse im Bereich der alten Baumbestände/Waldbestände (Alter > 100/150 Jahre) anzunehmen sind.

Auf Grundlage eines vorliegenden Baugrundgutachtens (Ingenieurbüro Siedek, 2024) für das benachbarte Areal des Gesundheitsparks Leverkusen sind die ursprünglich anstehenden Böden durch gewachsene Sand- und Kiesschichten aus Auenablagerungen und Flugsanden gekennzeichnet. Diese weisen Gesamtmächtigkeiten von maximal 15 bis 20 m auf und werden von devonischen Festgesteinsschichten unterlagert. Im Rahmen von Rammkernsondierungen wurden bis in eine Tiefe von rund 4 – 5 m Sandschichten nachgewiesen.

Nach Angaben der Bodenkarte NRW im Maßstab 1 : 50.000 (BK 50) sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse im Plangebiet entlang der Dhünn in einer Breite von etwa 30 m durch den Bodentyp Gley-Vega (Bodeneinheit L4906_G-A342GSA5) gekennzeichnet. Im Zusammenhang mit der hohen Funktionserfüllung als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum und die Regulations- und Kühlungsfunktion wird der Bodentyp als schutzwürdig beurteilt. Die Bodenfruchtbarkeit wird als hoch eingestuft (Wertzahl der Bodenschätzung: 65 bis 80). Die Grundwasserstufe liegt bei 20 bis 30 dm (Stufe 5 – äußerst tief). Die ökologische Feuchtestufe wird als frisch klassifiziert. Die Durchwurzelungstiefe wird mit 11 dm als sehr hoch angegeben.

Abseits der Dhünn ist im beplanten Waldstück der Bodentyp Braunerde (Bodeneinheit L4908_B541) ausgeprägt. Für den Bodentyp wird keine Schutzwürdigkeit aufgeführt. Die Bodenfruchtbarkeit wird als hoch eingestuft (Wertzahl der Bodenschätzung: 50 bis 65).

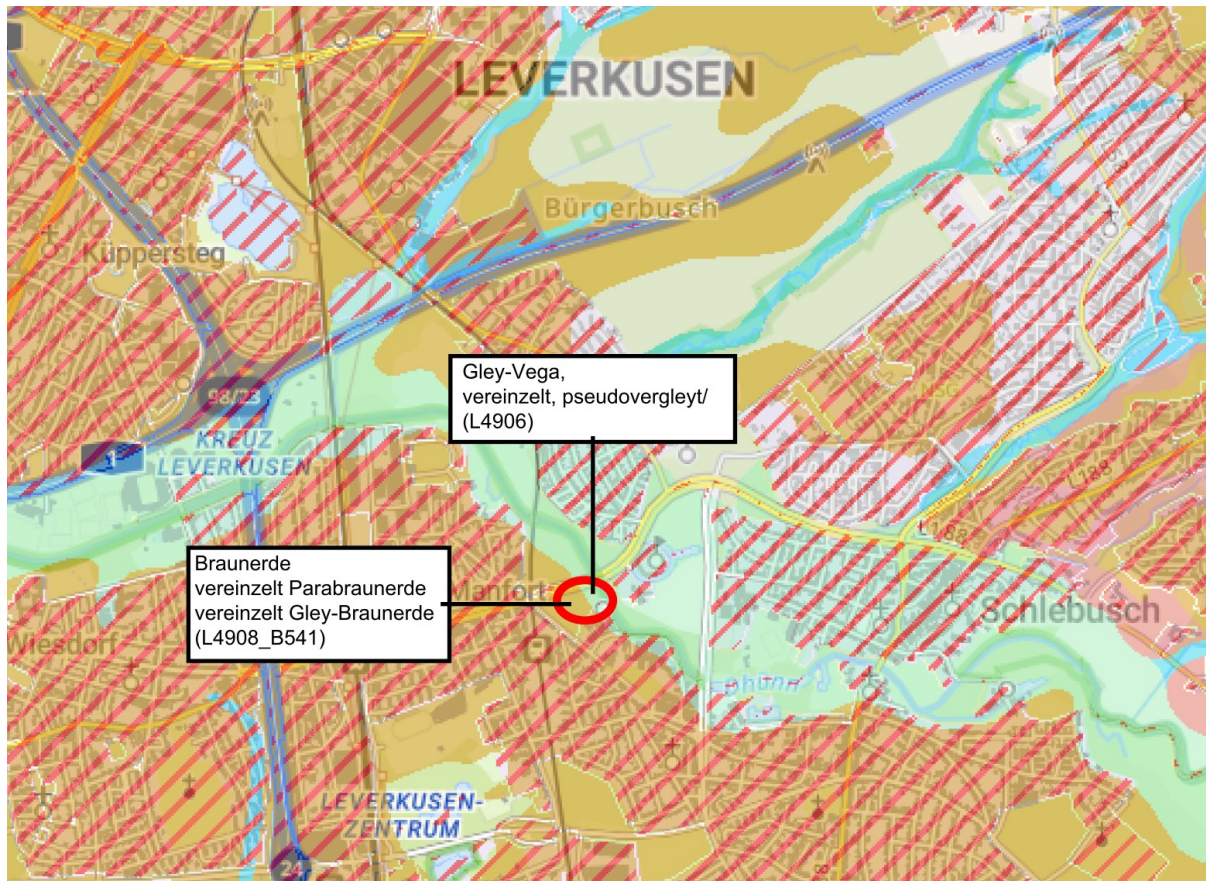
Die ökologische Feuchtestufe wird als mäßig frisch bis trocken klassifiziert. Die Durchwurzelungstiefe wird mit 10 dm als hoch angegeben.

Im unmittelbaren Umfeld der Dhünn ist im Hinblick auf diverse historische Verlegungen des Gewässers und die neuzeitliche Anlage von begleitenden Deichen von einer teilweisen Überformung der Bodenverhältnisse auszugehen. Begrenzte Eingriffe bzw. eine anthropogene Überformung der Bodenverhältnisse sind weiterhin mit der durch den Waldbestand verlaufenden Baustraße zwischen Klinikareal und Gustav-Heinemann-Straße verbunden. Im Randbereich zur Gustav-Heinemann-Straße wurde darüber hinaus 2025 eine Einleitungsstelle für Niederschlagswasser in die Dhünn mit ei-



ner geschotterten Zuwegung hergestellt. Im Bereich der Leitungstrasse, des Einleitungsbauwerks und des Betriebsweges bestehen in diesem Zusammenhang gleichfalls umfassende und tiefreichende Überformungen des Bodens.

Abbildung 11 Bodentypen gemäß BK 50/Naturnahe Böden/Schutzwürdigkeit



Quelle: Tim-Online in Kombination mit Bodenkarte BK 50 des Geologischen Landesamtes NRW, Beschriftungen zu Bodentypen ergänzt durch Planungsbüro Berkey. Legende: rot schraffierte Bereiche = geringe Wahrscheinlichkeit naturnaher Bodenverhältnisse. Für den Bodentyp Gley-Vega/L4906 wird eine Schutzwürdigkeit als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion angegeben. Dem Bodentyp Braunerde/L4908_B541 wird keine Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Die Angaben und die Bewertung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

11.2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet wird im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dem Grundwasserkörper 273_01 (Niederung der Wupper und der Dhünn) zugeordnet. Für den Grundwasserkörper wird ein guter mengenmäßiger als auch ein guter chemischer Zustand angegeben.

Im Rahmen von Rammkernsondierungen für das benachbarte Areal des Gesundheitsparks Leverkusen wurde bis in 6 m Tiefe kein Grundwasser angetroffen. Für die nordwestlich von Gebäude 2 verzeichnete Grundwassermessstelle 076781409 wird ein



mittlerer Grundwasserstand von rund 43,50 m ü. NHN2016 angegeben. Die örtlichen Grundwasserflurabstände liegen demnach bei rund 10 – 15 m (ELWAS, 2026).

In Hinblick auf die bestehenden Waldstrukturen und die sandigen Bodenverhältnisse ist für das Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung beizumessen.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet als auch im weiträumigen Umfeld sind keine Wasserschutzgebiete festgesetzt. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ist südlich von Leverkusen-Schlebusch in einer Entfernung von ca. 2 km angeordnet (Luftlinie).

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer oder sonstige Feuchtgebiete oder Vernässungsbereiche vorhanden.

Im Norden grenzt der eingedeichte Gewässerverlauf der Dhünn unmittelbar an das Gelände des Klinikums (Gewässerstationierung von ca. km 6,45 bis ca. km 6,35). Die Uferbereiche sind im Bereich des Mittelwasserbetts überwiegend durch Wasserbausteine festgelegt. Die Deiche sind entlang der gesamten, betrachteten Gewässerstrecke mit jungem bis mittelaltem Baumbewuchs bestanden. Abseits der Deiche schließt teils Wald mit Altbaumbestand an.

Die Gewässerstrukturgüte wird zusammenfassend als mäßig bis stark verändert eingestuft (ELWAS, 2025).

Entwässerung

Im Zuge der geplanten Zuwegung/Anbindung des Klinikgeländes an die Gustav-Heinemann-Straße wurde eine zukünftige Straßenentwässerung mit den zuständigen Behörden vorbesprochen. In Hinblick auf den Schutz und Erhalt der angrenzenden Altwaldbestände sollen keine straßenbegleitenden Mulden angelegt werden. In diesem Zusammenhang wird die Fassung des anfallenden Niederschlagswassers oberflächlich über Hochbordanlagen angestrebt. Das Wasser wird anschließend über Straßenabläufe gesammelt und einem neu herzustellenden Regenwasserkanal zugeführt. Der geplante Regenwasserkanal wird voraussichtlich mit einer Nennweite von DN 300 ausgeführt und weist eine Länge von etwa 160 m auf. Die Ableitung erfolgt im Freigefälle zur nördlichen Einleitungsstelle, an die das Niederschlagswasser angeschlossen wird.

Hochwasserschutz

Die im Norden an das Plangebiet angrenzende Dhünn ist zwischen den beidseitig begrenzenden Deichkronen als gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die vorhandene Baustraße bzw. die geplante Anbindung an die Gustav-Heinemann-



Straße bzw. die neue Straßenführung liegt außerhalb von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten.

Die Angaben und die Bewertung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

11.2.5 Schutzgut Luft und Luftqualität

Der Straßenverkehr und hierbei insbesondere das hohe Verkehrsaufkommen auf den Autobahnen im Stadtgebiet (A 1, A 3, A 59) stellt neben der regionalen Hintergrundbelastung durch Industriebetriebe die Hauptursache von lufthygienischen Belastungen in Leverkusen dar (BZR Köln, 2020 – Luftreinhalteplan Leverkusen). Das Plangebiet ist abseits von verkehrsbedingt stark belasteten Räumen angeordnet und wird durch waldartige Gehölzbestände und randständige Bebauung von benachbarten Hauptverkehrsstraßen (Karl-Carstens-Straße/Gustav-Heinemann-Straße) weitestgehend abgeschirmt.

Die Dhünn und angrenzende Freiräume, Waldbereiche und Grünlagen entlang des Gewässerverlaufs sind Teil eines Regionalen Grünzugs der eine Frischluftschneise im städtischen Raum bildet und eine Ventilationsbahn für Kaltluft mit geländeklimatischer Durchlüftungs- und Ausgleichsfunktion darstellt.

Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets und im angrenzenden räumlichen Umfeld sind für die Immissionsschutzfunktion sowie die lufthygienische Filterfunktion bedeutsam.

In diesem Zusammenhang ist von einer grundsätzlich niedrigen lufthygienischen Belastungssituation auszugehen.

Die Angaben und die Bewertung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

11.2.6 Schutzgut Klima, Klimaanpassung und Klimaschutz

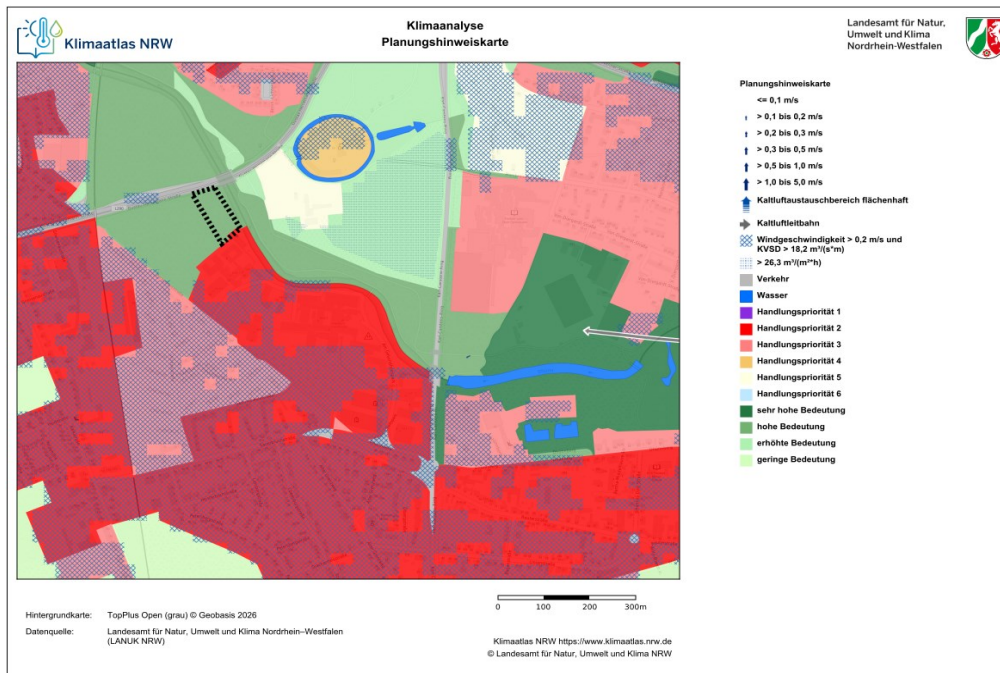
In der Niederrheinischen Bucht besteht ozeanisches Klima mit Niederschlägen zwischen 700 und 900 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur für Leverkusen (Messreihe 1961 – 1991) beträgt laut Deutschem Wetterdienst (DWD) 10,8 °C.

Für das Dhünntal wird im Fachinformationssystem Klimaatlas NRW (FIS: Planen und Bauen/Klimaanalyse: LANUK, 2026) im Rahmen der Klimaanalyse eine Luftleitbahn mit sehr hoher Produktivität verzeichnet die aus dem Bergischen Land kommend von Osten das Gelände des Klinikums großräumig einschließt und für die klimatische Ausgleichsfunktion bedeutsam ist.



32. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Ergänzung Gesundheitspark – Sonderverkehrsfläche“

Abbildung 12 Auszug Klimaatlas NRW – Planungshinweiskarte

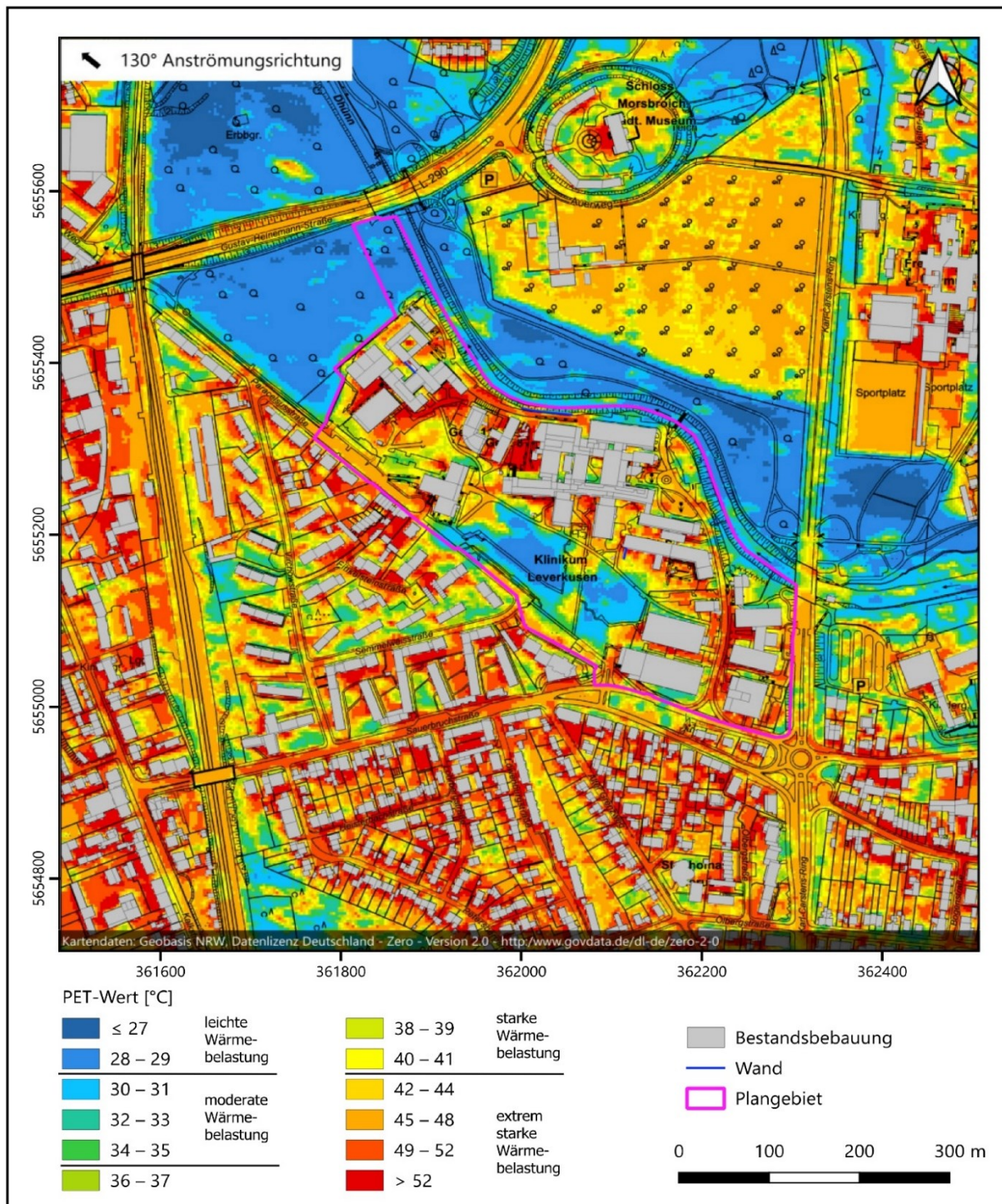


Quelle: LANUK, schematische Abgrenzung des Geltungsbereichs der FNP-Änderung in schwarz durch Planungsbüro Berkey – Auszug Planungshinweiskarte. In dunkelgrün = Ausgleichsflächen hoher Bedeutung. In grün = Ausgleichsflächen mittlerer Bedeutung. In hellgrün = Ausgleichsflächen geringer Bedeutung. In rot = klimatische Belastungsräume (Handlungspriorität 2). Blaue Schraffur = Kaltlufteinwirkereich.

Im Fachinformationssystem wird das Plangebiet im Zusammenhang mit Waldbereichen nördlich der Dhünn als Waldklimatop klassifiziert. Die Waldbestände im Umfeld des Gesundheitsparks Leverkusen weisen nach Angaben des Fachinformationssystems eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit als Ausgleichsraum auf. Das benachbarte Klinikgelände wird als Stadtklimatop erfasst.



Abbildung 13 Auszug Klimasimulation



Quelle: Planungsbüro Peutz – Ergebniskarte mikroklimatische Untersuchung zur Hitzebelastung/Klimasimulation für 20. Juni

Die Dhünn und angrenzende Freiräume, Waldbereiche und Grünanlagen entlang des Gewässerverlaufs sind Teil eines Regionalen Grünzugs der eine Frischluftschneise im städtischen Raum bildet und eine Ventilationsbahn für Kaltluft mit geländeklimatischer Durchlüftungs- und Ausgleichsfunktion darstellt. Das Dhünntal ist dabei Teil eines regional bedeutsamen Kaltluftsystems das gemäß Fachinformationssystem einen sehr hohen Kaltluftvolumenstrom erzeugt. Entsprechende Ausgleichsflächen sehr hoher



Bedeutung reichen entlang der Dhünn von Osten kommend bis zum Karl-Carstens-Ring. Westlich des Karl-Carstens-Rings weisen die Ausgleichsflächen eine hohe Bedeutung auf.

Das benachbarte Klinikareal wird in diesem Zusammenhang auf Grundlage der überschlägigen und großskaligen Betrachtungsebene des Fachinformationssystems als Klimawandel-Vorsorgebereich (Klasse 4) mit sehr ungünstiger thermischer Situation eingestuft. Teilweise werden überlagernd Einwirkungsbereiche von Kaltluft für das Klinikgelände dargestellt.

Die klimatischen Verhältnisse des Plangebiets (u. a. Mikroklima, Belüftung, Hitzebelastung) werden im Rahmen eines diesbezüglichen Fachgutachtens untersucht und in der weiteren Planung vertiefend berücksichtigt.

11.2.7 Schutzgut Landschaft und Ortsbild

Hinsichtlich des markanten und prägenden Altbaumbestands besteht für das Plangebiet und das gesamte Waldstück zwischen dem Gelände des Gesundheitsparks Leverkusen und der Gustav-Heinemann-Straße eine sehr hohe Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild. Der Baumbestand in dem beplanten Waldbestand erreicht im Plangebiet markante Stammdurchmessern von rund 50 – 80 cm und Wuchshöhen von rund 30 m. Einzelexemplare können diese Werte noch überschreiten. Die Altwaldbestände im Plangebiet stehen im landschaftlichen Kontext zu ähnlich strukturierten Waldbeständen nördlich der Gustav-Heinemann-Straße, nördlich der Dhünn bzw. im weiteren Umfeld von Schloss Morsbroich und auch entlang der gesamten Dhünnaue zwischen Freudenthaler Sensenhammer und der Eisenbahnlinie Köln – Düsseldorf. Zusammenfassend stellen die genannten Waldbestände prägende Bestandteile der historischen Kulturlandschaft dar und sind hinsichtlich ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von besonderer Bedeutung für den Schutz des Landschaftsbildes.

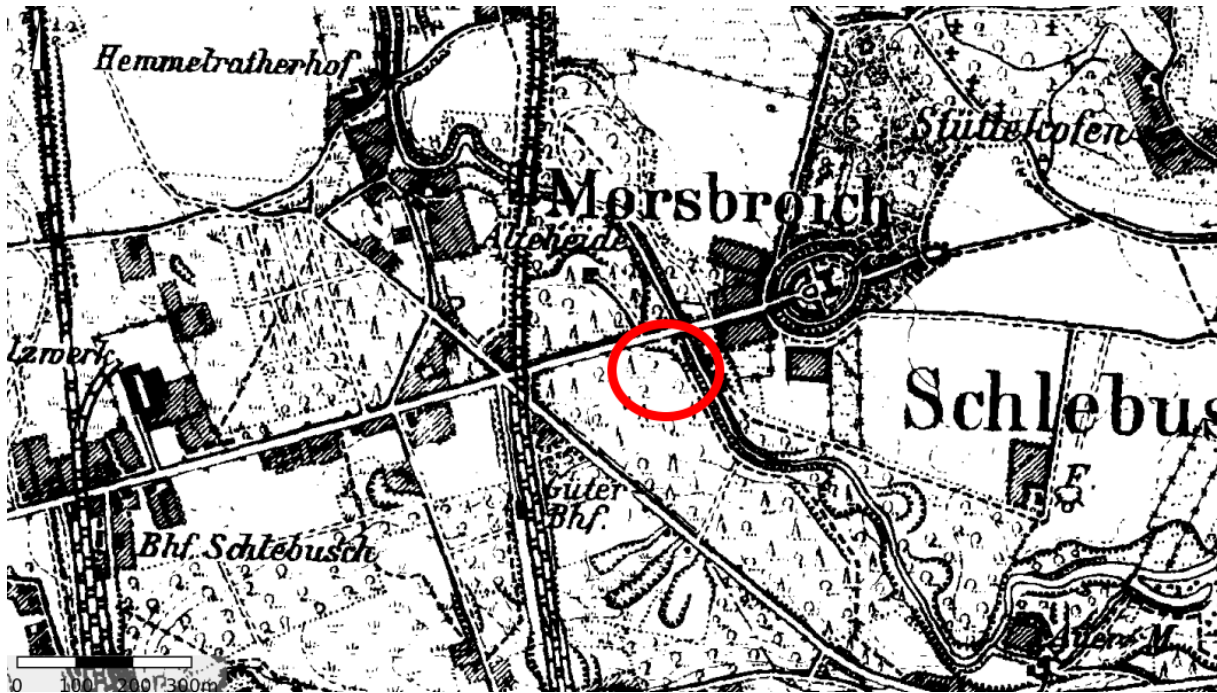
Die Angaben und die Bewertung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

11.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Bewaldung im Plangebiet zwischen Klinikareal und Gustav-Heinemann-Straße ist auf Grundlage historischer Karten (Preußische Kartenaufnahme 1 : 25.000 – Neuaufnahme 1891 – 1912) seit mindestens 1912 dokumentiert wobei eine deutlich frühere Begründung des Waldbestands zu erwarten ist. Bis 1850 war das Plangebiet weitestgehend durch eine landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet (Uraufnahme 1836 – 1850, 1 : 25.000). In der Zeitspanne zwischen 1850 und 1912 erfolgte dann vermutlich eine Waldentwicklung die in die Zeit der landesweiten preußischen Maßnahmen zur Wiederherstellung von Waldflächen und der Etablierung einer geordneten Forstwirtschaft fällt. Die alten Waldbestände im Plangebiet sowie entlang der Dhünn im Bereich

zwischen Wuppermannpark und dem Umfeld von Schloss Morsbroich gehören damit mit einem geschätzten Alter > 100/150 Jahren zu den ältesten Baumbeständen im Stadtgebiet. Neben ihrer Wertigkeit als Relikt der historischen Kulturlandschaft hat der Waldbestand auch eine Bedeutung als Sachgut im Sinne der forstlichen Nutzung.

Abbildung 14 Historische Nutzungsstruktur und Landschaftsgliederung 1891 – 1912



Quelle: Tim-Online - Preußische Kartenaufnahme 1 : 25.000 – Neuaufnahme 1891 – 1912, Lage des Plangebietes rot eingekreist (schematisch).

Kulturlandschaftsbereich Schloss Morsbroich

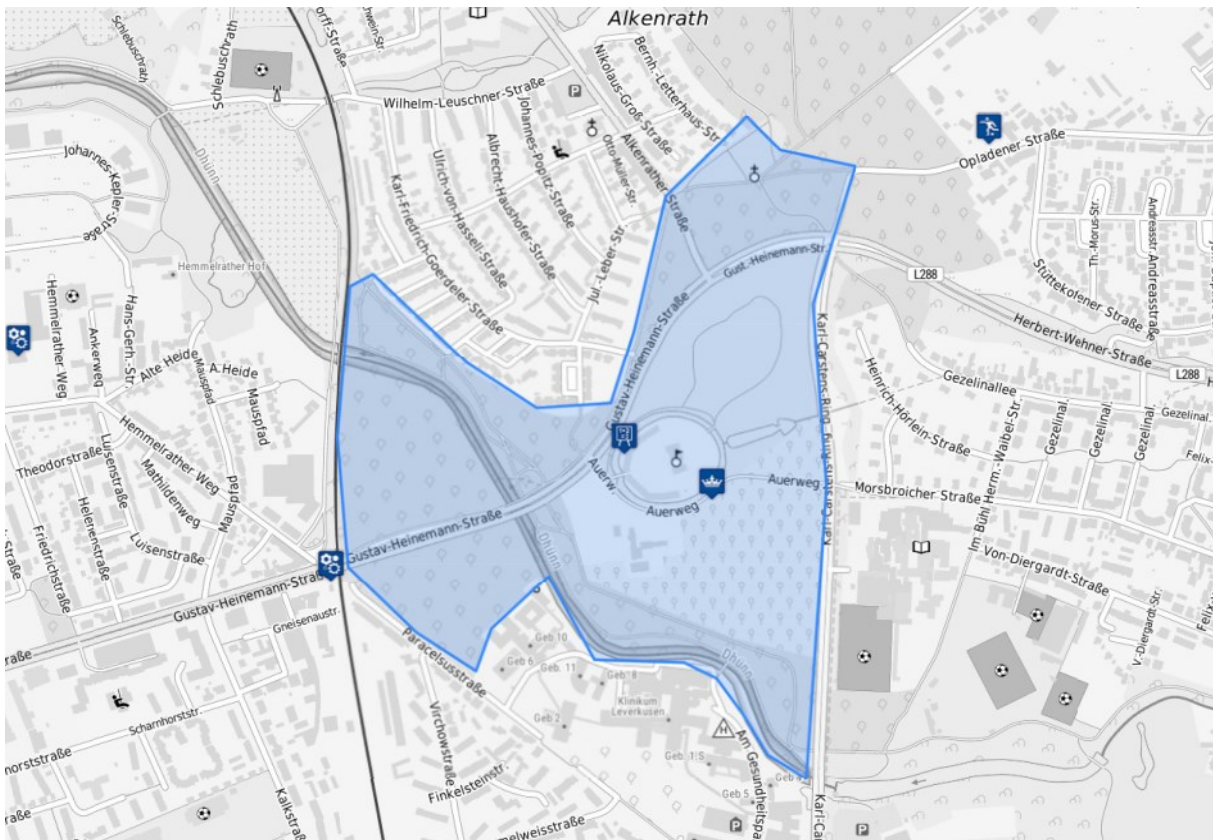
Im Fachbeitrag Kulturlandschaft des Landschaftsverbands Rheinlands zum Regionalplan Köln wird Schloss Morsbroich als Kulturlandschaftsbereich (KLB) Nr. 320 von besonderer historischer Bedeutung abgegrenzt (LVR, 2016). Hierbei handelt es sich um ein Wasserschloss mit kreisförmigem Wassergraben das 1774 auf dem Standort einer mittelalterlichen Wasserburg errichtet wurde und in den 1880er Jahren durch den Seidenfabrikanten von Diergardt um Flügelbauten symmetrisch erweitert wurde. Nach Nordosten schließt ein historischer Landschaftspark mit Teichanlage an.

In den Kulturlandschaftsbereich Nr. 320 werden neben dem Schloss und dem Schlosspark auch das südlich benachbarte Gelände des Obstgutes Morsbroich und die Altwaldbestände entlang der Dhünn bzw. beidseitig der der Gustav-Heinemann-Straße einbezogen.

Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere die Bewahrung und Sicherung der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen.



Abbildung 15 Kulturlandschaftsbereich Nr. 320



Quelle: LVR – Fachinformationssystem KULADIG im Internet / Kultur. Landschaft. Digital. Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe des Landschaftsverbands Rheinland. Darstellung / Abgrenzung des Kulturlandschaftsbereichs Nr. 320 in blau, vgl. Text.

Die Angaben und die Bewertung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

11.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Mit Blick auf die erstrebenswerte Neuordnung des Klinikums gemäß der neuen Krankenhausplanung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ist die zur Standortsicherung notwendige gezielte Weiterentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung nur eingeschränkt möglich.

Die geplante neue Erschließung über die Gustav-Heinemann-Straße liegt außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 193/III „Schlebusch – Gesundheitspark Leverkusen“ und ist somit dem baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeordnet, woraus sich eine Umsetzung der Maßnahme erschweren dürfte.

Gemäß vorliegenden Verkehrsgutachten würde bei einer Nichtdurchführung der neuen Anbindung des Gesundheitsparks ein erhebliches Risiko für die Zeitkritikalität der Rettungswege verbleiben. Das vorliegende Gutachten belegt durch eine quantitative Routenanalyse, dass die Fahrzeiten zu den nördlichen und nordöstlichen Knotenpunkten ohne diesen Anschluss deutlich höher liegen würden. Insbesondere für den Bereich der Gustav-Heinemann-Straße/Alkenrath Straße wäre die Route über den



neuen Anschluss im Vergleich zu bestehenden Alternativen um das Drei- bis Vierfache kürzer. Die derzeitigen Ausweichmöglichkeiten über Wohnstraßen (wie etwa die Paracelsusstraße) sind aufgrund ihrer engen Querschnitte, der hohen Parkdichte und schwieriger Fahrgeometrien – insbesondere 90°- und 180°-Kurven – als unzureichend einzustufen. Da eine Reduzierung der Anfahrtszeiten im Rettungswesen unmittelbar lebensrettende Auswirkungen haben kann, führt das Fehlen dieser Verbindung zu einer nachweisbaren Verschlechterung der medizinischen Notfallversorgung.

Ein weiterer Nachteil der fehlenden Anbindung liegt in der mangelnden Ausfallsicherheit der klinischen Grundversorgung. Aktuell ist die Erschließung des Klinikums primär von der Straße Am Gesundheitspark abhängig, was eine kritische Abhängigkeit von einer einzigen Verkehrsader schafft. Im Falle von unvorhersehbaren Ereignissen wie schweren Unfällen oder Baustellen auf dieser Hauptroute wäre die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet. Die Untersuchung verdeutlicht zudem, dass alternative Routen über die Paracelsusstraße für den notwendigen Schwerverkehr (Fahrzeuge über Sprinter-Größe) unbrauchbar sind, da die Fahrgeometrie der Kurven sowie statische Gewichtsbeschränkungen der vorhandenen Rampen auf dem Gelände des Klinikums eine Befahrung verhindern. Ohne den neuen Anschluss fehlt somit die notwendige infrastrukturelle Redundanz, um die unterbrechungsfreie Anlieferung kritischer Güter im Störfall sicherzustellen. Das Unterbleiben der Erschließungsmaßnahme erschwert zudem die Realisierbarkeit der geplanten Umbaumaßnahmen am Klinikum Leverkusen grundlegend. Für die Durchführung der Klinikentwicklungen sind im Bereich der Straße Am Gesundheitspark aufgrund bautechnischer Notwendigkeiten zeitweise Vollsperrungen unumgänglich, was die Bereitstellung einer temporären Alternativroute zwingend erforderlich macht. Da das angrenzende Naturschutzgebiet Dhünn eine Erweiterung bestehender Wege nur sehr begrenzt zulässt, wäre für den notwendigen Ausweichverkehr eine Verbreiterung der derzeitigen Schotterstraße über das nordwestliche Wäldchen notwendig. Dies würde wie bei dem Ausbau ebenfalls einen Eingriff in den geschützten Baumbestand zur Folge haben können.

Die Angaben und die Bewertung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

11.4 Prognose bei Durchführung der Planung

(gem. Anlage 1, Nr. 2b BauGB)

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während **der Bau- und Betriebsphase** der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB unter anderem Infolge

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,



bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle,

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen ausgehend von der Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 der Stadt Leverkusen ist zu berücksichtigen, dass bereits Nutzungen zulässig sind, wie die Herstellung einer Zufahrt für die neue Einleitungsstelle in die Dhünn zur Entwässerung der Paracelsusstraße und die Errichtung einer temporären Baustraße zum Klinikum, die bereits seit Jahren bestand hat.

Unter Ausnahme dieser Nutzungen ist der Änderungsbereich unversiegelt und baulich noch nicht entwickelt.

Ein Neubaupotenzial mit typischen Umweltauswirkungen durch Versiegelungen, Entfernung von Biotopstrukturen und den damit einhergehenden Auswirkungen auf alle Schutzgüter, besteht für Teilbereiche.

11.4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen – insbesondere die Punkte bb) bis hh) – werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
baubedingt	• Temporäre Inanspruchnahme / dauerhafter Verlust / Beeinträchtigung von einzelnen Altbäumen im Bereich des Baufelds • Temporäre Inanspruchnahme / Verlust / Beeinträchtigung / Störung von Habitatstrukturen bzw. Lebensstätten planungsrelevanter Arten



anlage- und betriebsbedingt	• Dauerhafte Inanspruchnahme / dauerhafter Verlust / Beeinträchtigung von einzelnen Altbäumen im Bereich geplanter Straßenflächen / Nebenflächen • Verlust / Überbauung von hochwertigen Biotopstrukturen (Altwald) • Dauerhafte Inanspruchnahme / Verlust / Beeinträchtigung / Störung von Habitatstrukturen bzw. Lebensstätten planungsrelevanter Arten
------------------------------------	---

Bewertung:

Die Bewertung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

11.4.2 Weitere Schutzgüter

Die Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter

- Mensch/Bevölkerung,
- Boden/Fläche,
- Wasser,
- Luft und Luftqualität,
- Klima und Klimaanpassung,
- Landschaft und Ortsbild sowie
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

sowie die Bewertungen dieser werden im weiteren Verfahren ergänzt.

11.4.3 Vermeidung von Emissionen/sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallimmissionen und Entwässerungen wurden zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 278/III eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Peutz Consult und eine Entwässerungsplanung durch das Büro Brechtefeld & Nafe Ingenieur- und Vermessungsbüro durchgeführt.

Die Angaben und die Bewertung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

11.4.4 Klimaschutz – Nutzung erneuerbarer Energien/sparsamer Umgang und effizienter Nutzung von Energien

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet ausschließlich die Herstellung einer straßenbezogenen Erschließung vor; sie sieht keine eigenständigen energieintensiven Nutzungen vor. Vor diesem Hintergrund sind die klimaschutzrelevanten Auswirkungen auf die Ebene der FNP-Änderung begrenzt und ergeben sich vor allem aus der Herstellung, dem Betrieb und der technischen Ausstattung der geplanten Zufahrt.



Zur Minimierung der Treibhausgasemissionen und zur Förderung eines sparsamen, effizienten Energieeinsatzes werden folgende Grundsätze empfohlen:

- Flächenversiegelung minimieren: Die Trasse ist auf das funktional notwendige Mindestmaß zu beschränken; wo möglich sind teilversickernde oder durchlässige Beläge zu verwenden, um Bodenfunktionen zu erhalten und den Bedarf an energieaufwändigen Entwässerungsmaßnahmen zu reduzieren.
- Energieeffiziente Beleuchtung: Für die notwendige Straßenbeleuchtung sind hocheffiziente LED-Leuchten mit bedarfsgerechter Steuerung (Bewegungs-/ Dämmerungssteuerung) vorzusehen, um Stromverbrauch und Lichtemissionen zu minimieren, auch im Hinblick auf den Insekten- und Artenschutz.
- Vorrüstung für erneuerbare Energien: Technische Anlagen (z. B. Lichtmasten, Schranken, Ladeinfrastruktur) sind so zu planen, dass eine spätere Versorgung oder Teilversorgung durch erneuerbare Energien (Photovoltaik auf Mastköpfen oder nahegelegenen Flächen) möglich ist.
- Niedrigemissions-Bauausführung: Bei Bauarbeiten sind emissionsarme Maschinen, optimierte Logistik zur Vermeidung unnötiger Fahrten und eine Materialwahl mit geringem CO₂-Fußabdruck zu bevorzugen; Bauzeiten sind so zu planen, dass Wiederholfahrten und Standzeiten reduziert werden.
- Betriebsoptimierung: Technische Einrichtungen sind nach dem Stand der Technik auszulegen; Verbrauchsarme Steuerungen und zeitliche Begrenzungen (z. B. Beleuchtung nur bei Bedarf) sind verbindlich vorzusehen.
- Kompensation und Klimafolgeabschätzung: Eingriffe in Vegetation sind durch standortgerechte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren; bei der Auswahl der Maßnahmen ist auch deren langfristige Klimawirkung (Kohlenstoffbindung, Mikroklima) zu berücksichtigen.
- Monitoring und Anpassung: Im Rahmen der weiteren Planung sind einfache Monitoring-Parameter (z. B. Energieverbrauch der Beleuchtung, Flächenversiegelung) zu definieren, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und bei Bedarf nachzusteuern.

Diese Maßnahmen stellen sicher, dass die vorbereitende FNP-Darstellung für die neue Zufahrt den Grundsätzen des Klimaschutzes Rechnung trägt, ohne die Funktion der Änderung auf die reine Straßenvorbereitung zu überschreiten. Konkrete technische Vorgaben und Nachweise werden im Bebauungsplan und den zugehörigen Ausführungsunterlagen festgelegt.

Die Angaben und die Bewertung werden im weiteren Verfahren ergänzt.



11.4.5 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Auf FNP-Ebene ist mit einer nur geringen luftqualitativen Belastung zu rechnen, da die Änderung allein die Vorbereitung einer ausschließlich für Rettungs- und Versorgungszwecke vorgesehenen Zufahrt darstellt. Die tatsächliche Sicherstellung der bestmöglichen Luftqualität wird durch verbindliche Festsetzungen und Auflagen im Bebauungsplan sowie durch konkrete bau- und betriebstechnische Maßnahmen gewährleistet, die im weiteren Verfahren zu konkretisieren und zu überwachen sind.

Um die bestmögliche Luftqualität zu erhalten, sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess verbindliche Maßnahmen zu verankern. Wesentliche Grundsätze und Maßnahmen sind:

- Vermeidung von zusätzlichem Verkehr: Die FNP-Darstellung und die späteren Festsetzungen des Bebauungsplans müssen die Nutzung auf Rettungs- und Versorgungsverkehr beschränken; eine Öffnung für Besucherverkehr ist auszuschließen. Dadurch bleibt das Verkehrsaufkommen dauerhaft gering und zusätzliche Emissionen werden minimiert.
- Emissionsarme Bauausführung: Während der Bauphase sind emissionsarme Baumaschinen einzusetzen, Maschinenlaufzeiten zu optimieren und Transportlogistik so zu planen, dass Leerfahrten und Standzeiten reduziert werden. Staubbemissionen sind durch geeignete Maßnahmen (Befeuchtung, Abdeckung von Materiallagerungen, Reinigung von Fahrzeugen) zu begrenzen.

Die Angaben und die Bewertung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

12 Maßnahmen gegen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

(gem. Anlage 1, Nr. 2c BauGB)

12.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung gemäß Anlage 1 Nr. 2c BauGB sind der Artenschutzprüfung Stufe I und II (*Dipl.-Ing. Sven Berkeley: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 278/III und zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leverkusen, Wermelskirchen, 2026*) zu entnehmen. Diese werden im Rahmen des weiteren Verfahrens überarbeitet und abgestimmt.



12.2 Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Es ist hinsichtlich der Inanspruchnahme von Wald und Biotopstrukturen ein Ausgleich im forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Sinne erforderlich. Hierbei wird empfohlen, dass die Maßnahmen multifunktional bewertet werden. Somit kann der forstrechtliche Ausgleich aus parallel im Sinne der Eingriffsregelung eine Funktion erlagen.

Die Maßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und darzustellen. Die Bilanzierung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

13 Bearbeitung im weiteren Verfahren

Im weiteren Verfahren der 32. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Angaben und Bewertungen im vorliegenden Umweltbericht fortlaufend ergänzt und überarbeitet. Folgende Punkte werden sind im weiteren Verfahren insbesondere noch zu berücksichtigen:

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- Auswirkungen auf die Schutzgüter (Prognose bei Durchführung der Planung gem. Anlage 1, Nr. 2b BauGB)
- Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
- Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern
- Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches der FNP-Änderung
- Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen
- Zusätzliche Angaben (gem. Anlage 1, Nr. 3 BauGB): Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung, Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring) sowie eine Allgemeinverständliche Zusammenfassung



Teil C **Auswirkung der Planung**

14 Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen der Planung werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

15 Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nach derzeitigen Erkenntnissen nicht vorgesehen.

16 Flächenbilanz

bisherige Darstellung	ha	geplante Darstellung	ha
Flächen für Wald	0,13	Sonderverkehrsfläche – Rettungs- und Versorgungsverkehr	0,13

17 Verfahren

Im nächsten Verfahrensschritt werden die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt. Im Rahmen eines öffentlichen Aushangs werden die Ziele und Zwecke der beigefügten Planung erläutert. Die Öffentlichkeit hat hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Äußerungen werden nach Prüfung und Auswertung durch die Verwaltung den politischen Gremien zur Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung als darauffolgender Verfahrensschritt vorgelegt.

18 Standortalternativenprüfung

Für die vorliegende Planung wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt, die sich mit dem Standort der geplanten Anbindung auseinandersetzt. Aufgrund von Beschränkungen innerhalb des Klinikgeländes und dessen Umfeld ist eine andere Trassenführung nicht möglich. Die ausführliche Alternativenprüfung ist dem Kapitel 9 in Teil A dieser Begründung zu entnehmen.

19 Gutachten

Nach jetzigem Erkenntnisstand sind im parallel betriebenen Bebauungsplanverfahren Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ für die Inhalte der 32. FNP-Änderung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine FFH-Vorprüfung, ein Entwässerungsgutachten sowie eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen. Die detaillierten Kenntnisse aus der Ebene des parallel betriebenen Bebauungsplanes werden entsprechend auf Ebene der Flächennutzungsplanebene berücksichtigt.



20 Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192).

BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).

BauO NRW – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW S. 1172).

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).

DSchG NRW – Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz vom 13. April 2022, in Kraft getreten am 1. Juni 2022 (GV. NRW. S. 662).

GO NRW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Beschlusses vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).

LBodSchG NRW – Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).

LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).

LWG NRW – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

PlanZV – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).



21 Quellenverzeichnis

- Bezirksregierung Köln: Luftreinhalteplan Leverkusen, 2020.
- Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Feststellungsfassung 2025.
- Energielenker Beratungs GmbH: Integriertes Klimaschutzkonzept Stadt Leverkusen, 2017.
- Energielenker Beratungs GmbH: Klimaanpassungskonzept für die Stadt Leverkusen, 2020.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK): Klimaatlas NRW, 2026.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln, 2016.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR): Fachinformationssystem KuLaDig, 2026.
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: ELWAS-WEB, 2026.
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), 2024.
- Planersocietät: Mobilitätskonzept 2030+ Stadt Leverkusen, 2020.
- Stadt Leverkusen: Flächennutzungsplan Leverkusen, bekannt gemacht am 13.03.2006.
- Stadt Leverkusen: Landschaftsplan der Stadt Leverkusen, bekannt gemacht im Jahr 1987.
- Stadt Leverkusen: Landschaftsplan der Stadt Leverkusen, Entwurf zur öffentlichen Auslegung, Stand 2023.
- TÜV Rheinland Industrie Service GmbH: Gesamtstädtisches Gutachten der Stadt Leverkusen – Erstellung eines Konzeptes für die Stadtentwicklung unter dem Aspekt des § 50 BImSchG und Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (Seveso-II-Konzept), bekannt gemacht am 11.08.2015.

Planverfasser in Zusammenarbeit mit der Stadt Leverkusen:

Stadt-und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49, 50667 Köln

Leverkusen, _____

Stadt Leverkusen

Fachbereich Stadtplanung
